



ENTWICKLUNGSPROGRAMM FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM

SACHSEN-ANHALT 2014 – 2020

Fördermaßnahmen im Überblick

VORWORT	5
1. DIE STRATEGIE „EUROPA 2020“	6
2. DIE EUROPÄISCHEN STRUKTUR- UND INVESTITIONSFONDS	7
3. FORTFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK AUF ZWEI SÄULEN	9
4. DIE INNOVATIVEN ELEMENTE – LEADER/CLLD UND DIE EUROPÄISCHE INNOVATIONSPARTNERSCHAFT „LANDWIRTSCHAFTLICHE PRODUKTIVITÄT UND NACHHALTIGKEIT“	11
5. ÜBERSICHT ÜBER DIE LÄNDLICHEN ENTWICKLUNGSPRIORITÄTEN IN SACHSEN-ANHALT	13
6. FÖRDERBEREICHE	15
6.1 Tier- und flächenbezogene Maßnahmen	16
6.1.1 Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung (MSL)	17
6.1.1.1 MSL – Ökologischer/biologischer Landbau	17
6.1.1.2 MSL – Vielfältige Kulturen im Ackerbau	18
6.1.1.3 MSL – Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter	19
6.1.1.4 MSL – Anbauverfahren auf erosionsgefährdeten Standorten	20
6.1.1.5 MSL – Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur	21
6.1.1.6 MSL – Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen	22
6.1.1.7 MSL – Förderung von extensiv genutzten Obstbeständen	23
6.1.2 Ausbringung von festem Wirtschaftsdünger aus Haltung auf Stroh	24
6.1.3 Erhaltung tier- und pflanzen genetischer Ressourcen	25
6.1.3.1 Erhaltung seltener oder gefährdeter einheimischer Nutztierassen	25
6.1.3.2 Kryokonserven	26
6.1.3.3 Stabilisierung des Genbanknetzwerkes Rose	27
6.1.4 Freiwillige Naturschutzleistungen (FNL)	28
6.1.4.1 FNL – Hamster fördernde Bewirtschaftung von Ackerland	28

6.1.4.2	FNL – Erstmahd bis zum 15.06. und Zweitnutzung ab 01.09. des Jahres	29
6.1.4.3	FNL – Erstmahd nach dem 15.07. des Jahres	30
6.1.4.4	FNL – Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen	31
6.1.4.5	FNL – Beweidung mit Rindern	32
6.1.5	Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete	33
6.2	Forstwirtschaft	34
6.2.1	Ländlicher Wegebau – Forstwirtschaft	35
6.2.2	Waldumweltmaßnahmen	36
6.2.3	Vorbeugung von Waldschäden	37
6.2.4	Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von Wäldern nach Katastrophen	38
6.2.5	Waldbewirtschaftungspläne	39
6.2.6	Waldumbau	40
6.2.7	Bodenschutzkalkung	41
6.3	Investitionen in die Landwirtschaft	42
6.3.1	Agrarinvestitionsförderungsprogramm	43
6.3.2	Überbetriebliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Wasserressourcen	44
6.3.3	Ländlicher Wegebau – Landwirtschaft	45
6.3.4	Flurneuordnung	46
6.3.5	Hecken und Feldgehölze als Strukturelemente	47
6.3.6	Erhaltung Steillagenweinbau im Weinbaugebiet Saale-Unstrut	48
6.4	Unterstützung der lokalen Entwicklung LEADER/CLLD	49
6.4.1	Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Lokalen Entwicklungsstrategien	50
6.4.2	Vorbereitung/Anbahnung von Kooperationen (gebietsübergreifend, transnational)	51
6.4.3	Gebietsübergreifende Zusammenarbeit (Vorhaben)	52

6.4.4	Transnationale Zusammenarbeit (Vorhaben)	53
6.4.5	Management und Sensibilisierung im Zusammenhang mit Lokalen Entwicklungsstrategien	54
6.5	Basisdienstleistungen und Daseinsvorsorge	55
6.5.1	Trinkwasser- und Abwassermaßnahmen	56
6.5.2	Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen	57
6.5.3	Ausbau der Breitbandversorgung	58
6.5.4	IKT zur Nutzung elektronischer Medien an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen	59
6.5.5	Ländlicher Wegebau – Kommunen	60
6.5.6	Dorferneuerung und -entwicklung	61
6.6	Naturschutzmaßnahmen	62
6.6.1	Biodiversität und Schutzgebietssystem Natura 2000-Gebiete	63
6.6.2	Ausgleichszahlungen im Rahmen von Natura 2000 – Bereich Landwirtschaft	64
6.6.3	Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie	65
6.7	Hochwasserschutz	66
6.7.1	Hochwasserschutz	67
6.8	Zusammenarbeit	68
6.8.1	EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“	69
6.8.1.1	Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP	69
6.8.1.2	Innovationsprojekte im Rahmen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“	70
6.8.2	Netzwerk Stadt/Land	71
7.	VORHABENAUSWAHL BEI INVESTIVEN MASSNAHMEN	72
8.	WICHTIGE LINKS	73
9.	KONTAKTADRESSEN	75
	IMPRESSUM	76

Liebe Interessierte, liebe Akteure des ländlichen Raums,

die Europäische Kommission hat das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt (EPLR) am 12. Dezember 2014 genehmigt. Es bildet die Grundlage für die Finanzierung von Förderprojekten im ländlichen Raum, in der Landwirtschaft sowie zum Schutz der Umwelt für den Förderzeitraum 2014 – 2020. Die Mittel hierfür kommen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), vom Bund und vom Land Sachsen-Anhalt.

Die ersten drei Kapitel der Broschüre sollen Ihnen die zuweilen recht komplexen Grundlagen und Hintergründe zum Entwicklungsprogramm näher bringen. Dort erhalten Sie einen Überblick über die Strategie der Europäischen Union für Wachstum und Beschäftigung – auch bekannt als „Europa 2020“, über die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds und über die Gemeinsame Agrarpolitik.

Zu den innovativen Elementen des Entwicklungsprogramms Sachsen-Anhalts gehören LEADER/CLLD und die Europäische Innovationspartnerschaft (EIP). Mit der LEADER-Methode werden lokale ländliche Gemeinschaften mobilisiert, die Entwicklung ihrer Region voranzutreiben. Sachsen-Anhalt verfügt

über Erfahrungen von mehr als 20 Jahren. LEADER ist ein Erfolgskonzept. Neu ist, dass die von den Lokalen Aktionsgruppen entwickelten Strategien in der Förderperiode 2014 – 2020 nunmehr fondsübergreifend geplant und umgesetzt werden können. Genauer können Sie im Kapitel 4 nachlesen.

Die Europäische Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ trägt dazu bei, sogenannte operationelle Gruppen zu unterstützen und die Einführung von Innovationen zu fördern. Eine schnellere und stärkere Überleitung wissenschaftlicher Erkenntnisse in land- und forstwirtschaftliche Unternehmen soll ermöglicht werden. Wie das geht, steht ebenfalls im Kapitel 4.

Hauptanliegen der Broschüre ist es, Ihnen einen zusammenfassenden Überblick über die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die in Sachsen-Anhalt 2014 – 2020 angeboten werden (siehe Kapitel 6), zu geben. Die Maßnahmen zielen ab auf eine ausgewogene räumliche Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Gemeinschaften, eine nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und den Klimaschutz sowie auf die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft.

Details, wie beispielsweise nicht förderfähige Ausgaben, beihilferechtliche Belange oder sonstige Zuwendungsvoraussetzungen, können Sie in den Richtlinien und Informationsmaterialien zu den Maßnahmen nachlesen. Auch die verschiedenen Ansprechpartner/-innen der Bewilligungsbehörden beraten Sie gern. In den Kapiteln 8 und 9 finden Sie dazu nützliche Adressen und Links.

Die Broschüre soll Ihnen Anregungen für viele gute Projekte und eine erste Hilfestellung an die Hand geben.

Ich wünsche Ihnen viele gute Ideen und viel Erfolg bei der Realisierung!

Mit den besten Wünschen



Ralf Müller
Verwaltungsbehörde ELER

1. Die Strategie „Europa 2020“

„Europa 2020“ ist die Wachstums- und Beschäftigungsstrategie der Europäischen Union (EU) der nächsten Jahre bis 2020. Bis dahin will die EU fünf Kernziele erreichen, die sich auf folgende Bereiche beziehen:

- (1) Beschäftigung,
- (2) Forschung und Entwicklung,
- (3) Klima/Energie,
- (4) Bildung,
- (5) soziale Eingliederung und Armutsbekämpfung.

Die Ziele werden gemeinsam im Zusammenspiel von Maßnahmen der EU und der Mitgliedstaaten verfolgt. Sie sind Herzstück und zugleich Grundlage für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum in der EU und somit auch in Sachsen-Anhalt.

Die Strategie umfasst ferner sieben Leitinitiativen. Die meisten dieser Initiativen wurden 2010 von der Europäischen Kommission vorgestellt. Diese geben den Rahmen vor, in dem sich die EU und die Mitgliedstaaten gegenseitig in ihren Maßnahmen zur Unterstützung der Prioritäten von Europa 2020 verstärken können. Dazu zählen: Innovation, die digitale Wirtschaft, Beschäftigung, Jugend, Industriepolitik, Armutsbekämpfung und Ressourceneffizienz.



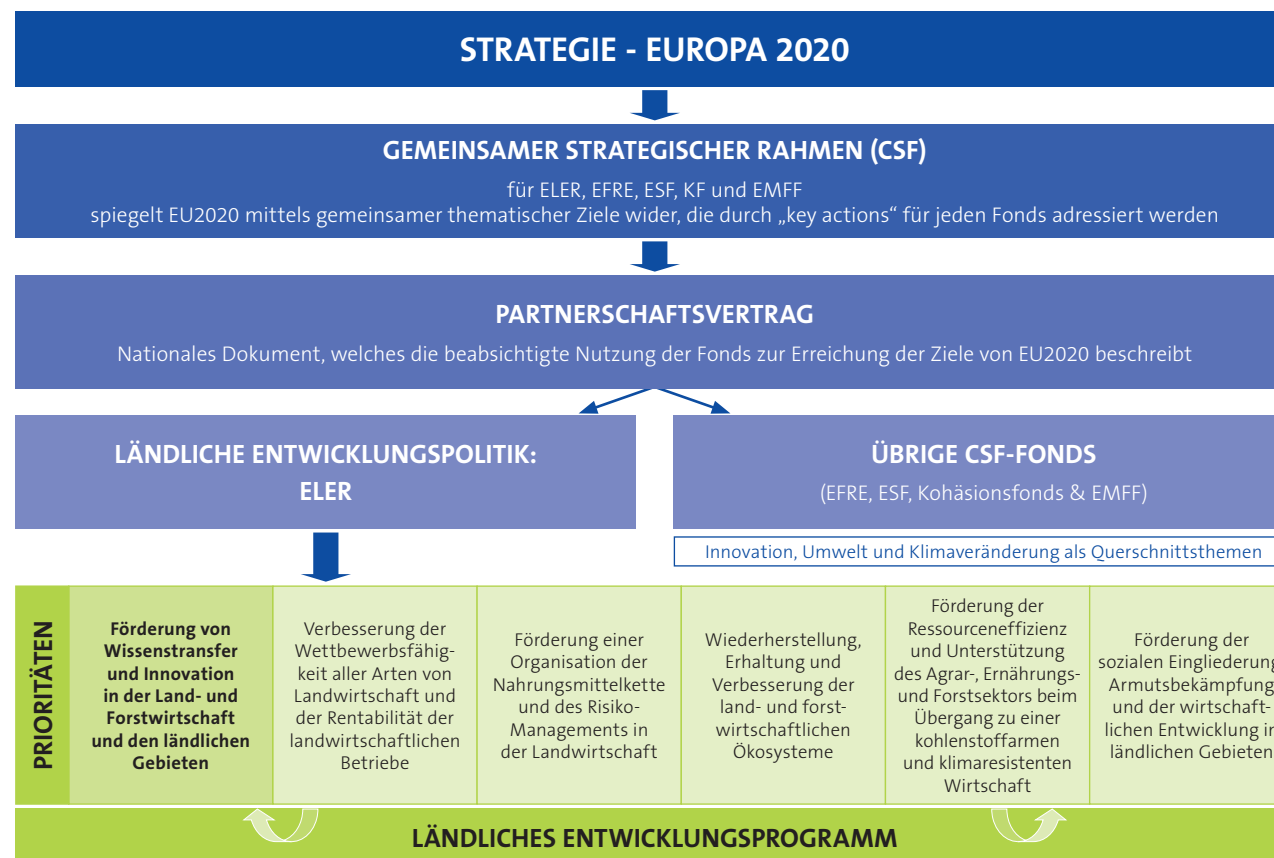
2. Die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds

Ergebnis der Reform der Europäischen Struktur- und Kohäsionspolitik im Jahr 2013 war die Schaffung eines gemeinsamen strategischen Rahmens als Programmplanungsinstrument für alle fünf Europä-

ischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds). Mit Hilfe des gemeinsamen strategischen Rahmens sollten die Fonds besser aufeinander abgestimmt und miteinander verzahnt werden. Die ESI-Fonds

umfassen den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF), den Kohäsionsfonds (KF), den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF). Die für die ESI-Fonds geltenden gemeinsamen Ziele und Regeln werden zusätzlich durch spezifische Prioritäten und Regeln für die jeweiligen Fonds ergänzt.

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG IN EINEM NEUEN RAHMEN



Die ESI-Fonds stellen die wichtigste Quelle für Investitionen auf EU-Ebene dar, um die Mitgliedstaaten bei der Förderung von Wachstum und Beschäftigung zu unterstützen. Zu diesem Zweck haben die Mitgliedstaaten strategische Pläne zu den ESI-Fonds ausgearbeitet. Diese strategischen Pläne werden auch als „Partnerschaftsvereinbarung“ bezeichnet. Die Mitgliedstaaten legen schließlich auf nationaler oder regionaler Ebene die für ihre Bedarfe erforderlichen Investitions- und Entwicklungsprioritäten in Mehrjahresprogrammen fest.

Für Sachsen-Anhalt sind der EFRE, der ESF und der ELER Hauptquelle für Förderungen. Im Jahr 2014 wurden die operationellen Programme für den EFRE (OP-EFRE), für den ESF (OP-ESF) und das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (EPLR) genehmigt. Der KF und der EMFF sind für Sachsen-Anhalt nicht relevant und werden daher nicht weiter betrachtet.

2.1 EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE)

Aufgabe des EFRE allgemein ist es, durch die Beseitigung von Ungleichheiten zwischen den verschiedenen Regionen den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der EU zu stärken. Der EFRE berücksichtigt dabei die speziellen territorialen Eigenschaften.

Die Investitionen werden auf vier Schlüsselprioritäten konzentriert:

- Innovation und Forschung,
- digitale Agenda,
- Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen und
- CO₂-arme Wirtschaft.

2.2 EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (ESF)

Der ESF ist das wichtigste Instrument zur Förderung der Beschäftigung. Er investiert in die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Menschen – in Arbeitnehmer/-innen, Jugendliche und alle, die auf der Suche nach Arbeit sind.

Im Zeitraum 2014 – 2020 wird sich der ESF auf vier thematische Ziele konzentrieren:

- Förderung der Beschäftigung und der Mobilität der Arbeitskräfte,
- Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut,
- Investitionen in Bildung, Qualifikationen und lebenslanges Lernen und
- Verbesserung der institutionellen Kapazitäten und effiziente öffentliche Verwaltung.

2.3 EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)

Der ELER ist auf die Entwicklung der ländlichen Gebiete gerichtet und unterstützt:

- die Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sowie den Klimaschutz und
- eine ausgewogene räumliche Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Gemeinschaften, einschließlich der Schaffung und der Erhaltung von Arbeitsplätzen.

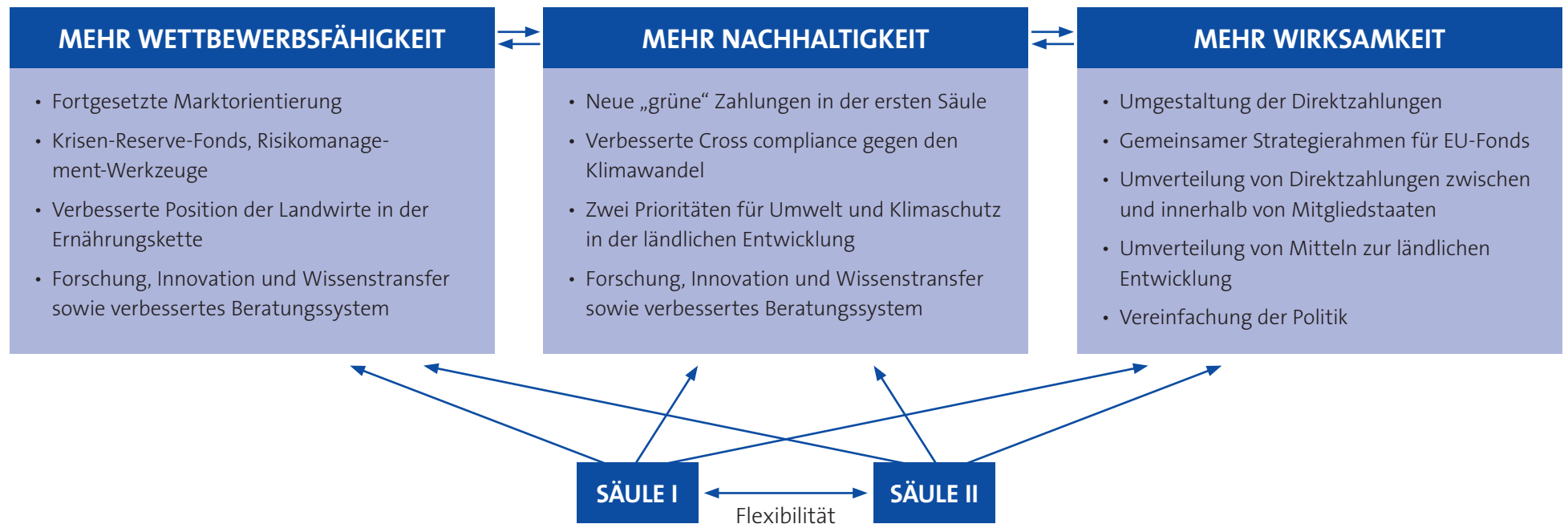
Gleichzeitig ist der ELER eine Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik und fördert die

- Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft.

3. Fortführung der Gemeinsamen Agrarpolitik auf zwei Säulen

Nach der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nach 2013 bleiben die beiden Säulen – Direktzahlungen/Marktordnung und ländliche Entwicklung – erhalten. Sie werden jedoch enger miteinander verbunden, um einen ganzheitlicheren und integrierteren Ansatz für die Förderpolitik zu erreichen. Insbesondere werden eine neue Struktur für Direktzahlungen, die zielgerichteter, gerechter und ökologischer ist, sowie ein verbessertes Sicherheitsnetz und eine intensivierte Entwicklung des ländlichen Raums eingeführt. Die neue GAP wird dazu beitragen, dass sich die Landwirtschaft in der EU künftig wettbewerbsfähiger, nachhaltiger und effizienter entwickeln kann.

GAP-INSTRUMENTE



DAS ZWEI-SÄULEN-MODELL DER GAP

Ursprünglich unterstützte man die Landwirte über Preisgarantien für ihre Erzeugnisse. In den 1990er Jahren wurde die GAP liberalisiert. Preisgarantien wurden gesenkt und Schritt für Schritt durch produktionsunabhängige Direktbeihilfen an landwirtschaftliche Höfe ersetzt. Heute beruht die GAP auf zwei Säulen. Die erste Säule beinhaltet Direktzahlungen an Landwirte sowie die gemeinsamen Marktordnungen für einzelne landwirtschaftliche Erzeugnisse. Die zweite Säule ergänzt die GAP und zielt auf die Entwicklung des ländlichen Raums.

DIREKTZAHLUNGEN

Die EU-Förderung der ersten Säule stärkt die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, sichert die nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und unterstützt die Wirtschaftskraft in ländlichen Räumen. Für diese erste Säule stehen Deutschland zwischen 2014 und 2020 jährlich rund 4,8 Milliarden Euro zur Verfügung. Gleichzeitig wird die Landwirtschaft mit der EU-Agrarreform ökologischer und nachhaltiger. Denn die Fördermittel werden künftig stärker an Umweltmaßnahmen geknüpft. Hinter diesen Zahlungen steht das Prinzip „öffentliche Gelder für öffentliche Leistungen“ (Greening). Es hat zur Folge, dass Landwirte ihre Direktzahlungen nur dann erhalten, wenn sie konkrete Umweltleistungen erbringen.

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Die zweite Säule dient der Förderung einer ganzheitlichen Entwicklung in den ländlichen Räumen. Sie sollen die Fördermaßnahmen der ersten Säule gezielt begleiten und ergänzen. Für die Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) stehen Deutschland für den Zeitraum 2014 – 2020 jährlich knapp 1,4 Milliarden Euro zur Verfügung. Die Verwendung dieser Mittel erfolgt über die jeweiligen ELER-Programme der Bundesländer. Die EU-Mittel werden durch nationale Mittel von Bund, Ländern und Kommunen verstärkt, so dass ein Gesamtvolumen von jährlich gut 2,5 Milliarden Euro zur Verfügung steht.



4. Die innovativen Elemente – LEADER/CLLD und die Europäische Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“

LEADER IN SACHSEN-ANHALT

Ein Ziel der europäischen Politik ist es, an Stelle des Entscheidungsprinzips Von-oben-nach-unten künftig mehr Entscheidungen an die Basis zu verlagern. Das Prinzip wird mit dem Begriff LEADER ausgedrückt. Es ist die Abkürzung einer französischen Bezeichnung und wird übersetzt mit „Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung des ländlichen Raums“. LEADER ist ein methodischer Ansatz der Regionalentwicklung, der es lokalen Akteuren ermöglicht, regionale Prozesse mitzugestalten. So soll das Potenzial einer Region viel besser genutzt werden und zur Entwicklung der Region beitragen. In Sachsen-Anhalt werden im Rahmen von LEADER unterstützende und begleitende Maßnahmen für die Lokalen Aktionsgruppen und die erprobten, sogenannten „Mainstream-Maßnahmen“ angeboten. Neu ist die Unterstützung innovativer und experimenteller Projekte, mit denen den Herausforderungen in sozialer, ökonomischer und ökologischer Hinsicht begegnet werden sollen.

Erläutert werden die Mainstream-Maßnahmen in den Kapiteln 6.5 und 6.6. Vorbereitende und un-

terstützende Maßnahmen für die Lokalen Entwicklungsstrategien (LES) sowie innovative Maßnahmen oder Maßnahmen zur Zusammenarbeit sind im Kapitel 6.4 zusammengefasst.

DIE LEADER-METHODE

Die LEADER-Methode ist durch sieben Merkmale charakterisiert:

- **Bottom-up-Ausarbeitung und Umsetzung von Strategien:** Lokale Akteure sind aktiv an der Ausarbeitung der regionalen Entwicklungsstrategie und an der Auswahl der Prioritäten bzw. Projekte in ihrer Region beteiligt. Lokale Akteure sind bspw. Privatpersonen, Interessengruppen sowie Institutionen.
- **Lokale öffentlich-private Partnerschaften:** Lokale Aktionsgruppen bestimmen den LEADER-Prozess in der Region und müssen zur Hälfte aus Wirtschafts- und Sozialpartnern bestehen. Sie werden vom LEADER-Management begleitet.
- **Integrierte und multisektorale Aktionen:** Verschiedene wirtschaftliche, soziale, kulturelle, umweltrelevante Akteure und Sektoren sind miteinander verknüpft und agieren gemeinsam.
- **Innovation:** Die LEADER-Regionen haben die Möglichkeit, in ihren Projekten neue Wege zu gehen und auszuprobieren.
- **Kooperation:** Die LEADER-Regionen haben die Möglichkeit, mit anderen europäischen LEADER-Regionen oder mit LEADER-ähnlichen Regionen ein gemeinsames transnationales und/oder gebietsübergreifendes Kooperationsprojekt umzusetzen.
- **Vernetzung:** Lokale Akteure werden beim nationalen und europäischen Erfahrungs- und Wissenstransfer durch nationale und europäische Vernetzungsstellen unterstützt.
- **Territoriale Lokale Entwicklungsstrategien:** Lokale Entwicklungsstrategien beziehen sich auf räumlich abgegrenzte ländliche Gebiete und konzentrieren sich auf regionale Besonderheiten.

BETEILIGUNG DER BEVÖLKERUNG DURCH CLLD

CLLD steht für Community Led Local Development (lokale Entwicklung unter der Federführung der Bevölkerung) und ist die Anwendung der LEADER-Methode finanziert über andere ESI-Fonds, wie dem ESF und dem EFRE, was auch als Multifondsansatz bezeichnet wird. Die Europäische Kommission unterstützt erstmals in der Förderperiode 2014 – 2020 diesen Ansatz. Sachsen-Anhalt wird als einziges Bundesland LEADER-Konzepte zur lokalen Entwicklung mit dem Multifondsansatz umsetzen.

DIE EUROPÄISCHE INNOVATIONS-PARTNERSCHAFT

Ein weiterer Baustein für innovative Lösungsansätze ist die Europäische Innovationspartnerschaft (EIP). Dabei geht es um die gezielte Zusammenarbeit von Praktikern, Forschern und Vertretern aus Bildung und Beratung, die sich in den Regionen mit der Umsetzung innovativer Ideen und Vorhaben



auseinandersetzen. Im Bereich der Landwirtschaft werden über die EIP-AGRI die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Land- und Forstwirtschaft gefördert. So leistet die EIP-AGRI einen Beitrag zu einer sicheren und stetigen Versorgung mit Lebensmitteln, Futtermitteln und Biomaterialien in Harmonie mit den wesentlichen natürlichen Ressourcen, von denen die Land- und Forstwirtschaft abhängt.

Projekte zur Förderung von Innovationen in der Landwirtschaft können aus verschiedenen Quellen,

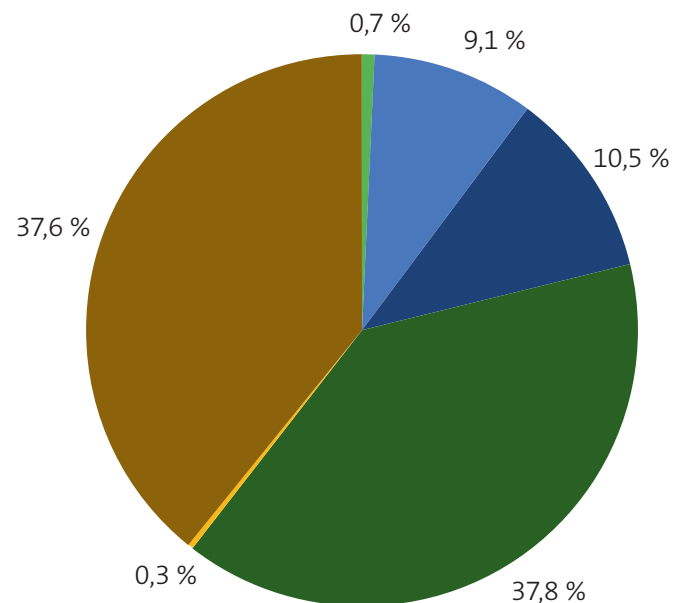
meistens jedoch im Rahmen der europäischen Politik zur Entwicklung des ländlichen Raumes oder aus dem EU-Forschungs- und Innovationsprogramm Horizont 2020 finanziert werden.

In der EIP-AGRI arbeiten vor allem Landwirte/Landwirtinnen, Forstwirte/Forstwirtinnen, Berater/-innen, Wissenschaftler/-innen, Nichtregierungsorganisationen und andere Akteure als Partner zusammen. Über die Deutsche Vernetzungsstelle ist das Land Sachsen-Anhalt EU-weit in dem EIP-Netzwerk integriert.

5. Übersicht über die ländlichen Entwicklungsprioritäten in Sachsen-Anhalt

Für das Land Sachsen-Anhalt sind alle sechs ländlichen Entwicklungsprioritäten relevant. Das Schwergewicht liegt auf den Prioritäten 4 und 6, wie aus der Grafik ersichtlich wird.

ELER-MITTELEINSATZ IN PROZENT



Ländliche Entwicklungspriorität 1

Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

Ländliche Entwicklungspriorität 2

Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft / Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

Ländliche Entwicklungspriorität 3

Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

Ländliche Entwicklungspriorität 4

Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

Ländliche Entwicklungspriorität 5

Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

Ländliche Entwicklungspriorität 6

Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Die ländlichen Entwicklungsprioritäten werden in Sachsen-Anhalt über nachfolgend genannte Fördermaßnahmen umgesetzt:

LÄNDLICHE ENTWICKLUNGSPRIORITÄT 1

Fördermaßnahmen:	Europäische Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“, Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen
Summe:	6,0 Mio. Euro

LÄNDLICHE ENTWICKLUNGSPRIORITÄT 2

Fördermaßnahmen:	Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP), Neubau und Erweiterung von Anlagen zur überbetrieblichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Wasserressourcen, Flurneuordnung, Ländlicher Wegebau – Landwirtschaft, Ländlicher Wegebau – Forstwirtschaft
Summe:	78,0 Mio. Euro

LÄNDLICHE ENTWICKLUNGSPRIORITÄT 3

Fördermaßnahmen:	Hochwasserschutz
Summe:	90,0 Mio. Euro

LÄNDLICHE ENTWICKLUNGSPRIORITÄT 4

Fördermaßnahmen:	Hecken und Feldgehölze als Strukturelemente, Biodiversität und Schutzgebietssystem Natura 2000-Gebiete, Waldumbau, Bodenschutzkalkung, Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung einschließlich ökologischer/biologischer Landbau, Freiwillige Naturschutzleistungen, Ausbringung von festem Wirtschaftsdünger aus Haltung auf Stroh, Erhaltung tier- und pflanzengenetischer Ressourcen, Ausgleichszahlungen im Rahmen von Natura 2000 – Bereich Landwirtschaft, Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, Waldumwelt- und Klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder, Umsetzung Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
Summe:	325,1 Mio. Euro

LÄNDLICHE ENTWICKLUNGSPRIORITÄT 5

Fördermaßnahmen:	Unterstützung zur Vorbeugung von Waldschäden, Unterstützung für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von Wäldern
Summe:	2,7 Mio. Euro

LÄNDLICHE ENTWICKLUNGSPRIORITÄT 6

Fördermaßnahmen:	Ländlicher Wegebau – Kommunen, Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen, Trink- und Abwassermaßnahmen, Dorferneuerung und Dorfentwicklung, Erhaltung Steillagenweinbau im Weinbaugebiet Saale-Unstrut, Netzwerk Stadt/Land, LEADER, IKT zur Nutzung elektronischer Medien an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Ausbau der Breitbandversorgung
Summe:	323,1 Mio. Euro

6. Förderbereiche

Die Fördermaßnahmen zur Umsetzung der ländlichen Entwicklungsprioritäten lassen sich in acht thematische Förderbereiche untergliedern. Die Förderbereiche sind in den Folgekapiteln zusammenfassend beschrieben. Für die Umsetzung der Maßnahmen gilt die Gebietskulisse des Entwicklungsprogrammes für den ländlichen Raum (EPLR) Sachsen-Anhalt 2014 – 2020. Diese ist wie folgt abgestuft:

1. PROGRAMMGEBIET

Das Programmgebiet ist die Gesamtfläche des Bundeslandes Sachsen-Anhalt. Auf dieser Ebene können Maßnahmen umgesetzt werden, die ihre ganz eigenen, fachspezifischen Gebietskulissen haben. Das sind zumeist typische Naturschutzmaßnahmen. Hierzu zählen zum Beispiel die Maßnahme „Freiwillige Naturschutzleistungen“, die nur in Natura 2000-Gebieten mit bestimmten Lebensraumtypen, oder die Maßnahme „Anbauverfahren auf erosionsgefährdeten Standorten“, die nur in den Erosionsgefährdungsstufen 3 bis 5 umgesetzt werden dürfen. Solche Gebietskulissen, die an den Toren einer Großstadt nicht Halt machen, sind fachspezifisch zu betrachten und betreffen daher das gesamte Land Sachsen-Anhalt. Maßnahmen zur „Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“ müssen, über ihre Gebietskulisse hinaus, auch die eindeutige Wirkung zum ländlichen Raum nachweisen.

2. LÄNDLICHES GEBIET

Die Ebene „Ländliches Gebiet“ schließt die Gemeindegebiete von Magdeburg und Halle sowie Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern grundsätzlich aus. In diesen Gemeinden können allerdings ländlich geprägte Ortsteile mit ELER-Mitteln gefördert werden. Das Programm definiert „ländliche Prägung“ für Orte oder Ortsteile, die nicht mehr als 150 Einwohner/km² haben oder mehrheitlich aus land- und forstwirtschaftlich genutzter Fläche bestehen. In dieser Gebietskulisse finden sich Maßnahmen, wie der „Ländliche Wegebau – Landwirtschaft“, der „Ländliche Wegebau – Forstwirtschaft“ und die „Flurneuordnung“.

3. EINGESCHRÄNKTES LÄNDLICHES GEBIET

Für bestimmte Fördermaßnahmen wird das ländliche Gebiet weiter eingeschränkt. Die Förderung beschränkt sich dabei auf ländlich geprägte Orte oder Ortsteile mit bis zu

- 10.000 Einwohnern für die Fördermaßnahmen „Dorferneuerung und -entwicklung“, „Hochwasserschutz“, „Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen“ sowie „IKT zur Nutzung elektronischer Medien an allgemein- und berufsbildenden Schulen“ und
- 20.000 Einwohnern für die Fördermaßnahme „Ausbau der Breitbandversorgung“.

Die Gebietskulisse ist im EPLR ausführlich dargestellt. Sie bildet zugleich die Abgrenzung zwischen den ESI-Fonds EFRE und ESF in Sachsen-Anhalt. Weitere Informationen erhalten Sie bei den jeweils zuständigen Bewilligungsbehörden und unter den Internet-Seiten der ESI-Fonds Sachsen-Anhalts www.europa.sachsen-anhalt.de.



6.1 Tier- und flächenbezogene Maßnahmen

Sachsen-Anhalt weist eine Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen auf, teilweise liegen Verbreitungs- und Vorkommensschwerpunkte von nationaler und internationaler Bedeutung im Lande. Viele Lebensraumtypen und geschützte Tier- und Pflanzenarten sind an agrarische Lebensräume, sowohl des Ackerlandes als auch des Grünlandes, gebunden. Gleichzeitig ist zu beobachten, dass intensiv betriebene Landwirtschaft zu Verlusten dieser wertvollen Lebensräume führt. Hier setzen die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen an. Ihr Hauptziel ist die Umweltsituation zu erhalten oder zu verbessern. Sie fördern eine umweltschonende nachhaltige Landwirtschaft und die Erhaltung genetischer Ressourcen.



6.1.1 MARKT- UND STANDORTANGEPASSTE LANDBEWIRTSCHAFTUNG (MSL)

Der ökologische Landbau ist auf Grund seiner Wirtschaftsweise für mehrere Schutzgüter im Umweltbereich von erheblicher Bedeutung. Das betrifft den Boden durch die stärkere Nutzung von Naturfunktionen und die verstärkte Zuführung organischer Substanzen. Durch den Verzicht auf synthetischen Dünger und chemische Pflanzenschutzmittel werden Boden und auch Grund- und Oberflächenwasser weniger belastet. Damit wird nicht zuletzt durch den ökologischen Landbau auch ein Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt geleistet.

6.1.1.1 MSL – ÖKOLOGISCHER/BIOLOGISCHER LANDBAU

WELCHE FÖRDERRICHTLINIE GILT?

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL-Richtlinie)
Abschnitt A – Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ökologischer Anbauverfahren

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

- Nachhaltige Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind
- Verringerung der Belastungen des Grundwassers mit Nitrat
- Abkehr von engen Fruchtfolgen
- Erhaltung/Verbesserung der Artenvielfalt in der Agrarlandschaft

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb

- Einführung ökologischer Anbauverfahren im gesamten Betrieb
- Kontrollkostenzuschuss bei Teilnahme am Kontrollverfahren

WIE UND IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss je Hektar landwirtschaftlicher Fläche

Höhe der Förderung

- Jährlich 230 Euro/ha Ackerland/Grünland
- Jährlich 415 Euro/ha Gemüse
- Jährlich 750 Euro/ha Dauerkulturen
- Bei Teilnahme am Kontrollverfahren zusätzlich 50 Euro/ha, höchstens 600 Euro je Unternehmen

WER WIRD GEFÖRDERT?

Betriebsinhaber/-innen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN U.A. ERFÜLLT WERDEN?

- Der Verpflichtungszeitraum beträgt mindestens fünf Jahre und kann bis zu zwei Verpflichtungsjahre verlängert werden; das Verpflichtungsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.
- Der Betrieb ist selbst zu bewirtschaften.
- Unabhängig von der geförderten Verpflichtungsfläche erstrecken sich die Verpflichtungen auf alle landwirtschaftlich genutzten Flächen und Tiere des Betriebes.

WER BERÄT? WO WIRD DER ANTRAG GESTELLT?

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Bereich Landwirtschaft



6.1.1.2 MSL – VIELFÄLTIGE KULTUREN IM ACKERBAU



WELCHE FÖRDERRICHTLINIE GILT?

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL-Richtlinie)

Abschnitt B – Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von besonders nachhaltigen Verfahren im Ackerbau

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

- Anwendung besonders nachhaltiger Produktionsverfahren
- Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch ein vielfältiges Anbauspektrum im Ackerbau
- Weiter gestellte Fruchtfolgen unter Einbeziehung von Leguminosen

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten in Kombination mit dem Anbau von Leguminosen auf der Ackerfläche des Betriebes

WIE UND IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Höhe der Förderung

- Jährlich 90 Euro/ha Ackerfläche
- Jährlich 55 Euro/ha Ackerfläche bei Betrieben, die eine Zuwendung für ökologische Anbauverfahren erhalten

Ausschluss der Doppelförderung im Falle der Anmeldung des 10 %-tigen Leguminosenanteils als ökologische Vorrangfläche im Rahmen der Greenings: Abzug von 20 Euro/ha

Übergangsregelung:

Ausschluss der Doppelförderung bei Altverpflichtungen im Falle der Anmeldung des 5 %-tigen Leguminosenanteils als ökologische Vorrangfläche im Rahmen der Greenings: Abzug von 10 Euro/ha

WER WIRD GEFÖRDERT?

Betriebsinhaber/-innen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN U.A. ERFÜLLT WERDEN?

- Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten im Verpflichtungszeitraum auf der Ackerfläche des Betriebes
- Anbau je Hauptfruchtart von jährlich mindestens 10 % und maximal 30 % der Ackerfläche; bei Anbau von Raufuttergemengen, die Leguminosen enthalten, maximal 40 % der Ackerfläche
- Auf mindestens 10 % der Ackerfläche Anbau von Leguminosen oder Gemengen, die überwiegend Leguminosen enthalten, als Hauptfrucht
- Maximaler Getreideanteil von jährlich 66 % der Ackerfläche
- Anbau einer Folgefrucht nach Leguminosen oder nach Gemengen, die Leguminosen enthalten
- Schlagbezogene Aufzeichnungen sind zu führen.
- Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre und kann um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

WER BERÄT? WO WIRD DER ANTRAG GESTELLT?

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Bereich Landwirtschaft



6.1.1.3 MSL – BEIBEHALTUNG VON ZWISCHENFRÜCHTEN ÜBER DEN WINTER

WELCHE FÖRDERRICHTLINIE GILT?

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL-Richtlinie)
Abschnitt B – Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von besonders nachhaltigen Verfahren im Ackerbau

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Anwendung besonders nachhaltiger Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch Anbau von Zwischenfrüchten im Ackerbau

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Anbau von Zwischenfrüchten, soweit sie über den Winter beibehalten werden. Ein Abfrieren der auf den Flächen verbleibenden Zwischenfrüchte ist unschädlich.

WIE UND IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Höhe der Förderung

- Jährlich 75 Euro/ha Ackerfläche
- Jährlich 45 Euro/ha Ackerfläche bei Betrieben, die eine Zuwendung für ökologische Anbauverfahren erhalten

Keine Förderung für mit Zwischenfrüchten bestellte Flächen, die zur Erbringung von ökologischer Vorrangfläche genutzt werden.

WER WIRD GEFÖRDERT?

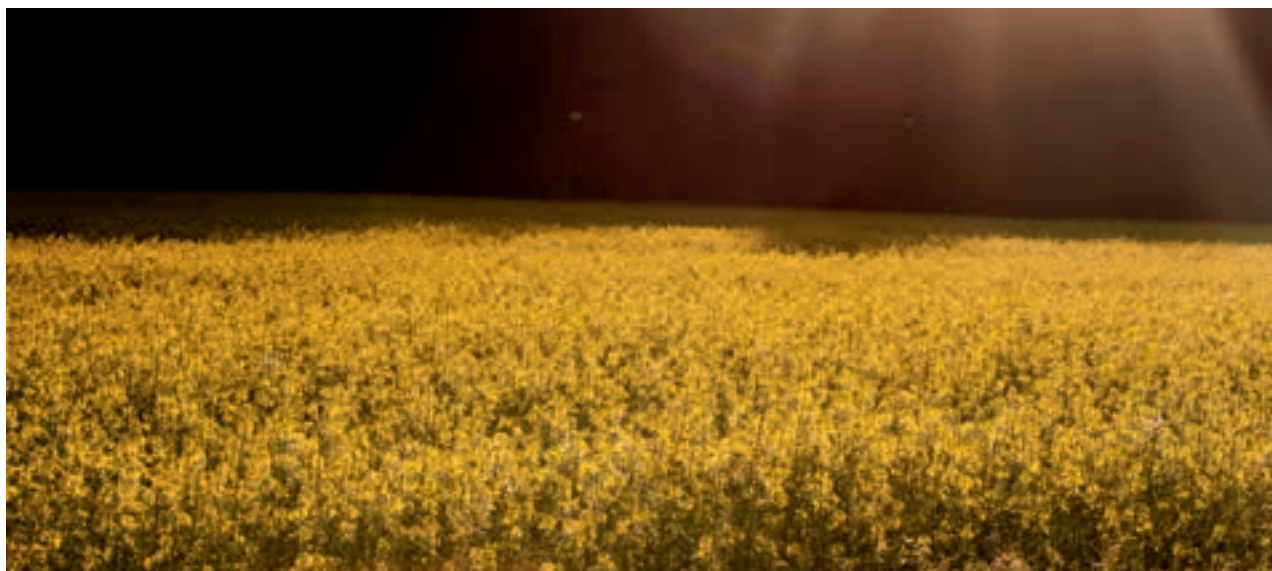
Betriebsinhaber/-innen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN U.A. ERFÜLLT WERDEN?

- Jährlich nach der Ernte der Hauptfrüchte Anbau von Zwischenfrüchten auf mindestens 5 % der Ackerfläche des Betriebes
- Umbruchverbot der Zwischenfrüchte vor dem 15.02. des Jahres, das dem Jahr der Ansaat der Zwischenfrüchte folgt
- Flächen können jährlich wechseln.
- Selbstbegrünung ist kein Zwischenfruchtanbau
- Verzicht auf die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und mineralischen Stickstoffdüngemitteln
- Schlagbezogene Aufzeichnungen sind zu führen.
- Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre und kann um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

WER BERÄT? WO WIRD DER ANTRAG GESTELLT?

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Bereich Landwirtschaft





6.1.1.4 MSL – ANBAUVERFAHREN AUF EROSIONSGEFÄHRDETEN STANDORTEN



WELCHE FÖRDERRICHTLINIE GILT?

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL-Richtlinie)
Abschnitt B – Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von besonders nachhaltigen Verfahren im Ackerbau

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Anwendung eines besonders nachhaltigen Anbauverfahrens zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch eine die Erosion minimierende Bestellung von Ackerbaukulturen

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Anwendung von Direktsaat- oder Direktpflanzverfahren (inkl. Streifenanbauverfahren) in der festgelegten Gebietskulisse des Landes Sachsen-Anhalt

WIE UND IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Höhe der Förderung

Jährlich 65 Euro/ha erosionsgefährdeter Ackerfläche

WER WIRD GEFÖRDERT?

Betriebsinhaber/-innen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN U.A. ERFÜLLT WERDEN?

- Anwendung von Direktsaat- oder Direktpflanzverfahren auf erosionsgefährdeten Ackerflächen des Betriebes; Saat oder Pflanzung erfolgt nach der Ernte der Vor- und Zwischenfrucht direkt in den allenfalls oberflächlich streifenweise bearbeiteten Ackerboden; Boden erfährt nur in den eigentlichen Saatzeilen einen mechanischen Eingriff
- Pflanzenreste der Vor- oder Zwischenkulturen verbleiben als Mulch auf der Bodenoberfläche bzw. zwischen den bearbeiteten Streifen
- Soweit die Direktsaat oder das Direktpflanzverfahren (inkl. Streifenanbauverfahren) in eine vorangegangene Zwischenfrucht erfolgt, darf diese ausschließlich mechanisch zerstört werden (Abschlegen).
- Flächenwechsel innerhalb der Gebietskulisse jährlich zugelassen
- Schlagbezogene Aufzeichnungen sind zu führen.
- Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre und kann um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

WER BERÄT? WO WIRD DER ANTRAG GESTELLT?

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Bereich Landwirtschaft



6.1.1.5 MSL – INTEGRATION NATURBETONTER STRUKTURELEMENTE DER FELDFLUR

WELCHE FÖRDERRICHTLINIE GILT?

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL-Richtlinie)

Abschnitt B – Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von besonders nachhaltigen Verfahren im Ackerbau

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

- Nachhaltige Stärkung der agrarökologischen Selbstregulierungskräfte durch Blühflächen, Blüh- oder Schonstreifen
- Verringerung der Aufwandsmengen für Insektizide
- Schaffung von ökologisch wichtigen Bereichen, Übergängen und zusätzlichen Strukturen in der Agrarlandschaft
- Erhöhung der Biodiversität durch Schaffung von Schutz-, Brut-, Rückzugs- oder Migrationsflächen für viele Spezies

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Bereitstellung und standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen, auf denen Blüh- oder Schonstreifen, insbesondere streifenweise, etabliert sowie bewirtschaftet, gepflegt oder unterhalten werden

WIE UND IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Höhe der Förderung

- Jährlich 850 Euro/ha Fläche mehrjähriger Blühstreifen oder Blühfläche
- Jährlich 670 Euro/ha Fläche Blühstreifen oder Blühfläche
- Jährlich 670 Euro/ha Fläche Schonstreifen

Soweit naturbetonte Strukturelemente der Feldflur zur Erbringung von ökologischer Vorrangfläche genutzt werden, wird der Betrag für die betreffenden Flächen um 380 Euro/ha verringert.

WER WIRD GEFÖRDERT?

Betriebsinhaber/-innen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN U.A. ERFÜLLT WERDEN?

- Anlage und Bewirtschaftung eines oder mehrerer der förderfähigen Struktur- und Landschaftselemente auf der Ackerfläche des Betriebes

- Schlagbezogene Aufzeichnungen sind zu führen.
- Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre und kann um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

WER BERÄT? WO WIRD DER ANTRAG GESTELLT?

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Bereich Landwirtschaft





6.1.1.6 MSL – EXTENSIVE BEWIRTSCHAFTUNG VON DAUERGRÜNLANDFLÄCHEN

WELCHE FÖRDERRICHTLINIE GILT?

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL-Richtlinie)

Abschnitt C – Gewährung von Zuwendungen zur Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf dem Dauergrünland: Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

- Erhaltung einer agrarökologisch wertvollen Grünlandvegetation durch extensive Bewirtschaftung und ein an die jeweiligen Schutzziele angepasstes Weidemanagement (keine Düngung mit chemisch-synthetischen Düngemitteln, kürzere Beweidungsdauer und ergänzende Arbeiten)
- Beitrag zur Biotopvielfalt durch ein extensives Weidemanagement
- Verbesserung der Biodiversität in den Agrarlandschaften

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung
- Ausgeschlossen von der Förderung sind Dauer-

grünland oder andere beweidbare Flächen eines Betriebes, dem eine Ausnahme von der Ausbringungsobergrenze von 170 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr erteilt wurde.

WIE UND IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Höhe der Förderung

- Extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung: jährlich 150 Euro/ha
- Bei Erfüllung zusätzlicher Anforderungen:
 - Mahd oder Beweidung mit 10 % Schonflächen: jährlich 220 Euro/ha
 - Ausschluss intensiver Portionsweide und Absenkung der Beweidungsdichte: jährlich 220 Euro/ha
 - Beweidung durch Schafe und/oder Ziegen: jährlich 285 Euro/ha

WER WIRD GEFÖRDERT?

Betriebsinhaber/-innen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN U.A. ERFÜLLT WERDEN?

- Verzicht auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung
- Verzicht auf die Anwendung von mineralischen Düngemitteln, die Stickstoff enthalten
- Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Beregnung und Melioration
- Anlage einer Schonfläche bei der ersten Schnittnutzung, die 10 % der Schlaggröße nicht unterschreiten darf
- Absenkung der Beweidungsdichte auf nicht mehr als 1 RGV/ha
- Beweidung durch eine bestimmte Nutztierart (z. B. Ziegen oder Schafe)
- Nutzung mindestens einmal jährlich im Verpflichtungszeitraum
- Schlagbezogene Aufzeichnungen sind zu führen.
- Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre und kann um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

WER BERÄT? WO WIRD DER ANTRAG GESTELLT?

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Bereich Landwirtschaft



6.1.1.7 MSL – FÖRDERUNG VON EXTENSIV GENUTZTEN OBSTBESTÄNDEN

WELCHE FÖRDERRICHTLINIE GILT?

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL-Richtlinie)
Abschnitt D – Gewährung von Zuwendungen zur Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen: Förderung extensiver Obstbestände

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

- Erhaltung der Gesundheit und Vitalität extensiver Obstbestände im Land Sachsen-Anhalt
- Verbesserung der biologischen Vielfalt durch Bewahrung des Lebensraums für verschiedene Pflanzen- und Tierarten

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Pflege von extensiv genutzten Obstbeständen im Fördergebiet des Landes Sachsen-Anhalt

WIE UND IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Höhe der Förderung

- Jährlich 6,50 Euro pro gepflegtem Baum
- Abgestorbene Bäume können bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes gefördert werden, soweit sie ausreichend verwurzelt sind.

WER WIRD GEFÖRDERT?

Betriebsinhaber/-innen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN U.A. ERFÜLLT WERDEN?

- Im Verpflichtungszeitraum mindestens ein Erhaltungsschnitt
- Keine Beseitigung von Bäumen während des Verpflichtungszeitraumes
- Personen, die die Pflegearbeiten durchführen, müssen über eine fachliche Qualifikation für Schnittmaßnahmen (z. B. entsprechende Berufsausbildung, Lehrgangsbescheinigung, Teilnahmebescheinigung an Schnittkurs, Baumwart) verfügen.
- Gewährleistung einer regelmäßigen Bewirtschaftung bzw. Pflege unter und zwischen den Bäumen
- Bestandsdichte beträgt nicht mehr als 100 Bäume/ha und die Stammhöhe bis zum Kronenan-satz beträgt mindestens 1,40 m.
- Schlagbezogene Aufzeichnungen sind zu führen.
- Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre und kann um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

WER BERÄT? WO WIRD DER ANTRAG GESTELLT?

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Bereich Landwirtschaft





6.1.2 AUSBRINGUNG VON FESTEM WIRTSCHAFTSDÜNGER AUS HALTUNG AUF STROH

Durch geschlossene Stoffkreisläufe lassen sich insbesondere Einträge von Nitrat über den Boden in die Gewässer reduzieren. Hier bestehen Bedarfe an entsprechenden Formen der Tierhaltung wie bspw. der Haltung auf Stroh, einschließlich Lagerung des Festmistes bis hin zum nachhaltigen Düngemanagement für eine umweltschonendere Agrarproduktion. Um Landwirte für die Umsetzung besonders umweltgerechter Produktionsverfahren zu gewinnen, wird der zunächst entstehende wirtschaftliche Nachteil für Ertragsminderungen oder höhere Bewirtschaftungskosten ausgeglichen.

WELCHE FÖRDERRICHTLINIE GILT?

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbringung von festem Wirtschaftsdünger aus Haltung auf Stroh (Richtlinie Festmist)

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

- Erhaltung eines geschlossenen Stoffkreislaufs, beginnend mit der Einführung oder Beibehaltung der Haltung auf Stroh im Betrieb oder Betriebszweig, einschließlich Lagerung des Festmistes bis hin zu einem besonders nachhaltigen Düngemanagement
- Anpassung der Produktion an weiter steigende Anforderungen im Hinblick auf eine umweltschonende Agrarproduktion

- Erhaltung des standortangepassten Humusgehaltes und der Übergang von Flüssigmistaufstallungen auf Festmistwirtschaft oder Beibehaltung der Festmistwirtschaft

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Bedarfsangepasste Ausbringung für die im Betrieb anfallenden festen Wirtschaftsdünger aus der Haltung auf Stroh

WIE UND IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Höhe der Förderung

Jährlich 62 Euro/ha bedarfsangepasster Ausbringung für die im Betrieb anfallenden festen Wirtschaftsdünger

WER WIRD GEFÖRDERT?

Betriebsinhaber/-innen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN U.A. ERFÜLLT WERDEN?

- Landwirtschaftlicher Betrieb, in dem fester Wirtschaftsdünger aus der Haltung von Rindern und/oder Schweinen auf Stroh anfällt und auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes ausgebracht wird

- Einhaltung eines durchschnittlichen Viehbestandes von 0,3 bis 1,4 GVE/ha landwirtschaftlich genutzter Fläche im Verpflichtungszeitraum
- Ab dem ersten Jahr des Verpflichtungszeitraumes ist der Bodenhumusgehalt nach wissenschaftlich anerkannten Methoden und mindestens im fünf Hektar Raster auf den zu düngenden Flächen zu untersuchen. Untersuchungsergebnisse vor Förderbeginn können herangezogen werden, wenn diese nicht älter als drei Jahre sind. Eine erneute Untersuchung des Bodenhumusgehaltes und deren Ergebnisse müssen im letzten Jahr des Verpflichtungszeitraumes vorgelegt werden.
- Nachweis über eine Nutzungsmöglichkeit von Geräten, um feste Wirtschaftsdünger auszubringen, die über eine regelbare Zufuhr-, Grenzstreu- und Wiegeeinrichtung verfügen.
- Schlagbezogene Aufzeichnungen sind zu führen.
- Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre und kann um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

WER BERÄT? WO WIRD DER ANTRAG GESTELLT?

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Bereich Landwirtschaft



6.1.3 ERHALTUNG TIER- UND PFLANZENGENETISCHER RESSOURCEN

Bereits seit den 1980er Jahren existiert die Rote Liste gefährdeter Nutztierassen in Deutschland. Bei der Erhaltung dieser Rassen geht es vor allem um die Verfügbarkeit von breitem genetischen Basismaterial, damit auf heute noch nicht bekannte Problemlagen (z. B. Resistenzgene gegen hochinfektiöse Schaderreger, Klimawandel) züchterisch reagiert werden kann. Zweck der Förderung ist der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile oder geringerer Leistungen, die bei der Zucht und Haltung gefährdeter Nutztierassen entstehen. Zudem wird die in Europa einzigartige Sammlung der Gattung Rose L. unterstützt.

6.1.3.1 ERHALTUNG SELTENER ODER GEFÄHRDETER EINHEIMISCHER NUTZTIERRASSEN

WELCHE FÖRDERRICHTLINIE GILT?

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Erhaltung tiergenetischer Ressourcen in der Landwirtschaft

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

- Erhaltung von seltenen oder gefährdeten einheimischen Nutztierassen, die insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen aus der landwirtschaftlichen Praxis zu verschwinden drohen
- Erhaltung der landwirtschaftlichen Biodiversität als Grundlage für die künftige Züchtung

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Haltung weiblicher und männlicher Zuchttiere bedrohter einheimischer Nutztierassen zur Zuchtbenutzung in Reinzucht für die Rassen folgender Nutztierarten:

- Ziegen: „Braune Harzer Ziege“
- Pferde: „Rheinisch-Deutsches Kaltblut“ oder „Altmarkter Kaltblut“, „Schweres Warmblut“
- Rinder: „Rotvieh Zuchttrichtung – Höhenvieh“

- Schafe: „Rhönschaf“, „Rauwolliges Pommersches Landschaf“, „Weiße Hornlose Heidschnucke“, „Merinofleischschaf“
- Schweine: „Deutsches Sattelschwein“, „Leicoma“

WIE UND IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss je Großvieheinheit (GVE)

Höhe der Förderung

- Weibliche Zuchttiere: jährlich 150 Euro je GVE
- Männliche Zuchttiere: jährlich 200 Euro je GVE

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne von § 1 Abs. 4 und 5 des Gesetzes zur Alterssicherung der Landwirte (ALG), deren Zusammenschlüsse sowie andere Tierhalter/-innen unbeschadet der gewählten Rechtsform
- Nicht gefördert werden juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften, mit über 25 % Beteiligung der öffentlichen Hand.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN U.A. ERFÜLLT WERDEN?

- Der Betrieb wird für die Dauer des Verpflichtungszeitraums von fünf Jahren selbst bewirtschaftet.
- Betriebsstätte oder Wohnsitz liegen in Sachsen-Anhalt.
- Im Verpflichtungszeitraum ist jährlich mindestens die bewilligte Anzahl der Nutztiere zu halten.
- Im Verpflichtungszeitraum sind die Tiere für die Reinzucht zu benutzen.
- Mit diesen Tieren ist an einem Erhaltungszuchtprogramm einer Züchtervereinigung teilzunehmen.
- Mitgliedschaft in einer nach dem Tierzuchtgesetz anerkannten Zuchtorganisation, die das Zuchtbuch für die ausgewählte Rasse führt.

WER BERÄT? WO WIRD DER ANTRAG GESTELLT?

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Bereich Landwirtschaft



6.1.3.2 KRYOKONSERVEN

WELCHE FÖRDERRICHTLINIE GILT?

Erhalt tiergenetischer Ressourcen (Kryokonserven - Erhaltungszuchtprogramme)

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

- Erhaltung der genetischen Vielfalt
- Erhaltung des genetischen Materials, das durch Nutzung und Züchtung durch den Menschen entstanden ist und für das eine Gefahr des Verlustes besteht

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Errichtung und Betrieb von Sammlungen (Kryokonserven) und Durchführung von Erhaltungszuchtprogrammen für bedrohte einheimische Nutztiere

- Dazu zählen Sach- und Personalkosten im Zusammenhang mit:
 - der Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung, Verwendung und Verwaltung von Kryokonserven,
 - der Bereitstellung (zeitweilige Überlassung) der Zuchttiere zur Gewinnung von Samen außerhalb von Besamungsstationen,
 - der Durchführung spezieller Erhaltungszuchtprogramme.

WIE UND IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Höhe der Förderung

- Bis zu 70 % der förderfähigen Ausgaben (Kosten für Errichtung und Betreiben einer Sammlung

genetischen Materials und die Durchführung von Erhaltungszuchtprogrammen)

- Begrenzung der Förderhöhe je Antrag auf 10.000 Euro

WER WIRD GEFÖRDERT?

Zucht- und Besamungsorganisationen, Vereine und sonstige Einrichtungen

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN U.A. ERFÜLLT WERDEN?

- Kryokonserven muss für eine dauerhafte Lagerung und spätere Nutzung geeignet sein.
- Das Vorhaben muss sich auf eine in einer allgemein zugänglichen Liste der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) aufgeführte Rasse beziehen.

WER BERÄT? WO WIRD DER ANTRAG GESTELLT?

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark und Anhalt, Bereich Landwirtschaft





6.1.3.3 STABILISIERUNG DES GENBANKNETZWERKES ROSE



WELCHE FÖRDERRICHTLINIE GILT?

Durchführungserlass

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

- Dauerhafte Sicherung der ex-situ-Sammlungen und die Einbindung von Sammlungen bzw. Vorkommen pflanzengenetischer Ressourcen der Gattung Rosa L. in ein Erhaltungs- und Informationsnetzwerk
- Sicherung der genetischen Vielfalt der Rose und ihrer Nutzung für Forschung, Innovation und neuartige Verfahren und Produkte

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Personal- und Sachkosten
- Kosten für Koordinierungsaufgaben für das Genbanknetzwerk Rose
- Kosten im Zusammenhang mit Referenzsammlungen/Bonituren an Wild- und Kulturrosen

WIE UND IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Höhe der Förderung

- 50 % der förderfähigen Ausgaben
- Jährliche Förderhöhe maximal 80.000 Euro

WER WIRD GEFÖRDERT?

Stadt Sangerhausen als kommunaler Träger des Europa-Rosariums

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN U.A. ERFÜLLT WERDEN?

Das Projekt setzt Eigenleistungen des Begünstigten von mindestens 50 % des förderfähigen Investitionsvolumens voraus.

WER BERÄT? WO WIRD DER ANTRAG GESTELLT?

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Bereich Förderung/Sonderprogramme



6.1.4 FREIWILLIGE NATURSCHUTZLEISTUNGEN (FNL)

Im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen werden besondere freiwillige Leistungen zur Steigerung der Umwelt- und Naturverträglichkeit der landwirtschaftlichen Produktion und zur zielorientierten Verfolgung wichtiger Umweltziele honoriert. Ziel der Maßnahmen ist die Erhaltung der naturnahen und durch menschliche Nutzung entstandenen und geprägten Lebensräume und der darin vorkommenden Arten im Sinne der Erhaltung der biologischen Vielfalt.



6.1.4.1 FNL – HAMSTER FÖRDERNDE BEWIRTSCHAFTUNG VON ACKERLAND

WELCHE FÖDERRICHTLINIE GILT?

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung freiwilliger Naturschutzleistungen (FNL-Richtlinie)

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Beitrag zur Umsetzung des Netzwerks Natura 2000 auf Offenlandstandorten, speziell zum Schutz des Feldhamsters

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Hamster fördernde Bewirtschaftung von Ackerland in ausgewählten Gebieten

WIE UND IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Höhe der Förderung:

Jährlich 287 Euro/ha

WER WIRD GEFÖRDERT?

Landwirte, private Nutzungsberechtigte oder eingetragene Vereine, die Flächen im Fördergebiet des Landes Sachsen-Anhalt bewirtschaften und ihren Sitz, Wohnsitz oder Betriebssitz in der EU haben

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN U.A. ERFÜLLT WERDEN?

- Förderfähig sind Ackerflächen mit einer flächengewichteten Bodenwertzahl von 80 und höher.

- Anbau von einer der nachfolgenden Kulturen: Hartweizen (Durum), Dinkel, Wintergetreide (einschließlich Wintermenggetreide), Triticale, Erbsen und/oder Bohnen zur Körnergewinnung, Klee, Klee gras, Luzerne, Lupinen, Klee-Luzerne-Gemisch, jeweils für höchstens zwei Jahre, Leguminosen-samenvermehrung oder Gemenge Leguminosen und Getreide
- Verzicht auf die Ernte der Hauptfrucht auf einem Streifen von mindestens 0,5 m (größere Breite zulässig), grundsätzlich durchgehend entlang des Feldrandes
- Stoppelumbruch, sowie sonstige Bodenbearbeitung erfolgt erst nach dem 10.10.; Ausnahme im Falle von Wintergerste als Folgefrucht nach dem 20.09.
- Verzicht auf das Ausbringen flüssiger organischer Dünger sowie den Einsatz von Rodentiziden
- Bodenbearbeitung maximal bis in eine Tiefe von 30 cm
- Bestätigung der Eignung der Maßnahme auf der Fläche durch die zuständige Naturschutzbehörde
- Es sind schlagbezogene Aufzeichnungen zu führen.
- Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre und kann um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

WER BERÄT? WO WIRD DER ANTRAG GESTELLT?

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Bereich Landwirtschaft



6.1.4.2 FNL – ERSTMAHD BIS ZUM 15.06. UND ZWEITNUTZUNG AB 01.09. DES JAHRES

WELCHE FÖRDERRICHTLINIE GILT?

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung freiwilliger Naturschutzleistungen (FNL-Richtlinie)

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

- Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Dauergrünland und anderen beweidbaren Flächen
- Erhaltung der naturnahen und durch menschliche Nutzung entstandenen und geprägten Lebensräume und der darin vorkommenden Arten im Sinne der Erhaltung der biologischen Vielfalt
- Fortwährende Nutzung bzw. Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Flächen

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Dauergrünland und anderen beweidbaren Flächen

WIE UND IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Höhe der Förderung:

Jährlich 180 Euro/ha

WER WIRD GEFÖRDERT?

Landwirte, private Nutzungsberechtigte oder eingetragene Vereine, die Flächen im Fördergebiet des Landes Sachsen-Anhalt bewirtschaften und ihren Sitz, Wohnsitz oder Betriebssitz in der EU haben

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN U.A. ERFÜLLT WERDEN?

- Flächen, die in Natura 2000-Gebieten liegen und folgenden Lebensraumtypen (LRT) zuzuordnen sind:
 - 6440 Brenndolden-Auenwiesen
 - 6510 Magere Flachlandmähwiesen oder
- Flächen, die in Natura 2000-Gebieten zu diesen LRT entwickelt werden können
- Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen
- Erstnutzung als Mahd bis zum 15.06., zweite Nutzung als Mahd oder Beweidung nach dem 01.09.
- Nachweis der Nutzungsmöglichkeit einer Ausrüstung für die Einhaltung einer Schnitthöhe von 10 cm
- Abtransport des Mähgutes
- Ist der Aufwuchs durch Beweidung nicht vollständig beräumt, ist eine Nachmahd zur Weidepflege erforderlich.
- Bestätigung der Eignung der Maßnahme auf der Fläche durch die zuständige Naturschutzbehörde
- Schlagbezogene Aufzeichnungen sind zu führen.
- Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre und kann um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

WER BERÄT? WO WIRD DER ANTRAG GESTELLT?

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Bereich Landwirtschaft





6.1.4.3 FNL – ERSTMAHD NACH DEM 15.07. DES JAHRES

WELCHE FÖRDERRICHTLINIE GILT?

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung freiwilliger Naturschutzleistungen (FNL-Richtlinie)

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

- Beitrag zur Umsetzung des Netzwerks Natura 2000 auf Offenlandstandorten
- Erhaltung und Verbesserung ausgewählter Flora-Fauna-Habitat-Lebensraumtypen
- Erhaltung und Verbesserung der geschützten Biotope und der in diesen Lebensräumen vorkommenden Arten

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Dauergrünland und anderen beweidbaren Flächen

WIE UND IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Höhe der Förderung:

Jährlich 300 Euro/ha

WER WIRD GEFÖRDERT?

Landwirte, private Nutzungsberechtigte oder eingetragene Vereine, die Flächen im Fördergebiet des Landes Sachsen-Anhalt bewirtschaften und ihren Sitz, Wohnsitz oder Betriebssitz in der EU haben



WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN U.A. ERFÜLLT WERDEN?

- Flächen, die in Natura 2000-Gebieten liegen und folgenden Lebensraumtypen (LRT) zuzuordnen sind:
 - 6520 Bergmähwiesen
 - 6230 Montane Borstgrasrasen
 - 6410 Pfeifengraswiesen
 - 7230 Kalkreiche Niedermoore
- Flächen, die ertragreiche Grünlandtypen sind, die nicht dem LRT 6440 Brenndolden-Auenwiesen und nicht dem LRT 6510 Magere Flachlandmähwiesen zuzuordnen sind
- Flächen, die in Natura 2000-Gebieten zu diesen LRT entwickelt werden können
- Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen
- Erstnutzung als Mahd nach dem 15.07., im Harz (Landkreise Harz und Mansfeld-Südharz) ggf. nach dem 15.06.

- Nachweis der Nutzungsmöglichkeit einer Ausrüstung für die Einhaltung einer Schnitthöhe von 10 cm
- Abtransport des Mähgutes
- Beweidung nach der Erstmahd ist grundsätzlich möglich
- Bestätigung der Eignung der Maßnahme auf der Fläche durch die zuständige Naturschutzbehörde
- Schlagbezogene Aufzeichnungen sind zu führen.
- Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre und kann um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

WER BERÄT? WO WIRD DER ANTRAG GESTELLT?

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Bereich Landwirtschaft



6.1.4.4 FNL – BEWEIDUNG MIT SCHAFEN UND/ODER ZIEGEN

WELCHE FÖRDERRICHTLINIE GILT?

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung freiwilliger Naturschutzleistungen (FNL-Richtlinie)

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

- Beitrag zur Umsetzung des Netzwerks Natura 2000 auf Offenlandstandorten
- Erhaltung und Verbesserung ausgewählter Flora-Fauna-Habitat-Lebensraumtypen
- Erhaltung und Verbesserung der geschützten Biotope und der in diesen Lebensräumen vorkommenden Arten

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Dauergrünland und anderen beweidbaren Flächen durch Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen

WIE UND IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Höhe der Förderung:

Jährlich 450 Euro/ha

WER WIRD GEFÖRDERT?

Landwirte, private Nutzungsberechtigte oder eingetragene Vereine, die Flächen im Fördergebiet des Landes Sachsen-Anhalt bewirtschaften und ihren Sitz, Wohnsitz oder Betriebssitz in der EU haben

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN U.A. ERFÜLLT WERDEN?

- Flächen, die in Natura 2000-Gebieten liegen und folgenden Lebensraumtypen (LRT) zuzuordnen sind:
 - 1340 Salzwiesen im Binnenland
 - 2310 Sandheiden mit Calluna und Genista auf Binnendünen
 - 2330 Offene Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis auf Binnendünen
 - 4030 Trockene Europäische Heiden
 - 6110 Lückige basophile oder Kalkpionierrasen
 - 6120 Trockene, kalkreiche Sandrasen
 - 6130 Schwermetallrasen
 - 6210 Naturnahe Kalktrockenrasen
 - 6230 Submontane und kolline Borstgrasrasen
 - 6240 Subpannonische Steppen-Trockenrasen
 - 8150 Kieselhaltige Schutthalden
 - 8160 Kalkhaltige Schutthalden
 - 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation
- Darüber hinaus nach positiver Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde auch:
 - 6440 Brenndolden-Auenwiesen
 - 6510 Magere Flachlandmähwiesen
 - 6520 Bergmähwiesen
- Flächen, die in Natura 2000-Gebieten zu diesen LRT entwickelt werden können
- Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen
- Soweit erforderlich, ist jährlich eine Weidepflege (z. B. Nachmahd) durchzuführen.

- Bestätigung der Eignung der Maßnahme auf der Fläche durch die zuständige Naturschutzbehörde
- Schlagbezogene Aufzeichnungen sind zu führen.
- Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre und kann um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

WER BERÄT? WO WIRD DER ANTRAG GESTELLT?

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Bereich Landwirtschaft





6.1.4.5 FNL – BEWEIDUNG MIT RINDERN

WELCHE FÖRDERRICHTLINIE GILT?

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung freiwilliger Naturschutzleistungen (FNL-Richtlinie)

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

- Erhaltung der naturnahen und durch menschliche Nutzung geprägten Lebensräume und der darin vorkommenden Arten im Sinne der Erhaltung der biologischen Vielfalt
- Fortwährende Nutzung bzw. Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Flächen

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Dauergrünland und anderen beweidbaren Flächen durch Beweidung mit Rindern

WIE UND IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Höhe der Förderung:

Jährlich 450 Euro/ha

WER WIRD GEFÖRDERT?

Landwirte, private Nutzungsberechtigte oder eingetragene Vereine, die Flächen im Fördergebiet des Landes Sachsen-Anhalt bewirtschaften und ihren Sitz, Wohnsitz oder Betriebssitz in der EU haben



WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN U.A. ERFÜLLT WERDEN?

- Flächen, die in Natura 2000-Gebieten liegen und folgenden Lebensraumtypen (LRT) zuzuordnen sind:
 - 1340 Salzwiesen im Binnenland
 - 4010 Feuchte Heiden
 - 4030 Trockene Europäische Heiden
 - 6120 Trockene, kalkreiche Sandrasen
 - 6210 Naturnahe Kalktrockenrasen
 - 6230 Submontane und kolline Borstgrasrasen
 - 6440 Brenndolden-Auenwiesen
 - 6510 Magere Flachlandmähwiesen
 - 6520 Bergmähwiesen oder

- Flächen, die in Natura 2000-Gebieten zu diesen LRT entwickelt werden können.
- Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen
- Weidepflege ist grundsätzlich jährlich erforderlich mit Ausnahme der ganzjährigen Dauerstandweide.
- Bestätigung der Eignung der Maßnahme auf der Fläche durch die zuständige Naturschutzbehörde
- Schlagbezogene Aufzeichnungen sind zu führen.
- Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre und kann um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

WER BERÄT? WO WIRD DER ANTRAG GESTELLT?

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Bereich Landwirtschaft



6.1.5 AUSGLEICHSZULAGE FÜR BENACHTEILIGTE GEBIETE

Ziel der Förderung ist es, in benachteiligten Gebieten eine standortheimische Landbewirtschaftung zu sichern. Über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sollen der Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung und damit die von der Landwirtschaft abhängigen Ökosysteme gewährleistet und der ländliche Lebensraum erhalten werden.

WELCHE FÖRDERRICHTLINIE GILT?

Richtlinie über die Gewährung einer Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten (Richtlinie Ausgleichszulage)

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

- Sicherung einer standortheimischen Landbewirtschaftung in den benachteiligten Gebieten
- Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit
- Erhaltung des ländlichen Lebensraums

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Bewirtschaftung von Grünland und Ackerflächen im benachteiligten Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) von 30 und weniger, ausgenommen stillgelegter Flächen in benachteiligten Gebieten ab 3 ha

WIE UND IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Höhe der Förderung

- Jährlich mindestens 30 Euro/ha und maximal 110 Euro/ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF)
- Bemessungsgrundlage ist die in benachteiligten Gebieten bewirtschaftete LF des Unternehmens, abzüglich der Flächen für Weizen und Mais, Zuckerrüben, Wein, Obstpflanzungen sowie für Intensivkulturen.
- Zuwendung erfolgt degressiv. Betriebe erhalten für Flächen ab 90 Hektar im benachteiligten Gebiet 95 % des Ausgleichs, jeweils bezogen auf die niedrigste Prämie.
- Ab 2018 erfolgt eine Neufestlegung.

WER WIRD GEFÖRDERT?

Aktive Betriebsinhaber/-innen, die in benachteiligten Gebieten wirtschaften

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN U.A. ERFÜLLT WERDEN?

- Der Begünstigte muss die beantragten Flächen im benachteiligten Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt bewirtschaften.
- Mindestens 3 ha anrechenbare LF müssen im benachteiligten Gebiet liegen.

WER BERÄT? WO WIRD DER ANTRAG GESTELLT?

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Abteilung Landwirtschaft





6.2 Forstwirtschaft

Der Wald nimmt für die Gesellschaft vielfältige Aufgaben wahr: Er soll der Erholung dienen, sauberes Trinkwasser liefern, die Artenvielfalt sichern, die Boden-erosion mindern und den nachwachsenden Rohstoff Holz produzieren. Zugleich soll der Wald vor allem robust für den sich abzeichnenden Klimawandel sein. Ein Schwerpunkt liegt auf der Umwandlung wenig stabiler Reinbestände in vitale, leistungsfähige und strukturierte Mischbestände mit einem angemessenen Anteil standortheimischer Baumarten. Die Stabilität nachhaltig bewirtschafteter Wälder verbessert auch die Wirtschaftsleistung und Lebensfähigkeit der Forstbetriebe.



6.2.1 LÄNDLICHER WEGEBAU – FORSTWIRTSCHAFT

Um unzureichend erschlossene Waldgebiete in Sachsen-Anhalt zugänglicher zu machen, ist die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Wegestruktur ein wichtiges Förderziel. Dabei geht es sowohl um die grundsätzliche Erschließung als auch um einen verbesserten Ausbauzustand. Ein ausgebautes Wegesystem ist wichtige Voraussetzung für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention sowie zur Bewältigung von Schadereignissen und letztendlich auch, um den Wald für die Erholung suchende Bevölkerung zugänglich zu machen.

WELCHE FÖRDERRICHTLINIE GILT?

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung in der EU-Förderperiode 2014 – 2020 im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt (RELE 2014 – 2020)

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der forstwirtschaftlichen Betriebe
- Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur
- Verbesserung der Zugänglichkeit der Wälder zur Prävention sowie Bewältigung von Schadereignissen und für die Erholung suchende Bevölkerung

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Bauentwürfe, Bauausführung und Bauleitung, inklusive notwendige Zweckforschungen und Erhebungen
- Sachleistungen und Eigenleistungen
- Neubau forstwirtschaftlicher Wege, Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege sowie Grundinstandsetzung
- Zum Wegebau dazugehörige notwendige Anlagen, wie Durchlässe, Brücken, Ausweichstellen sowie erforderliche Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes

WIE UND IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Höhe der Förderung

- Bis zu 70 % der förderfähigen Ausgaben
- Begünstigte mit einer Forstbetriebsfläche von mehr als 1.000 ha: maximal 60 % der förderfähigen Ausgaben

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Besitzer/-innen forstwirtschaftlicher Flächen (ausgenommen Bund und Länder)
- Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und deren gleichgestellte Zusammenschlüsse

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN U.A. ERFÜLLT WERDEN?

- Berücksichtigung der behördenverbindlichen Fachplanungen
- Berücksichtigung der Regeln des forstlichen Wegebau, z. B. die Richtlinien für den ländlichen Wegebau der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
- Die Begünstigten müssen, sofern sie keine forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes sind, Eigentümer/-innen der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.
- Die Rechtsvorschriften in den Bereichen des Naturschutzes werden eingehalten.
- Die Wegedichte im Erschließungsgebiet darf durch die Förderung 45 laufende Meter je Hektar nicht überschreiten.

WER BERÄT? WO WIRD DER ANTRAG GESTELLT?

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Bereich Ländlicher Raum



6.2.2 WALDUMWELTMASSNAHMEN

Wesentliche Anteile des Waldes in Sachsen-Anhalt stocken auf Sandstandorten mit schlechtem Wasserspeichervermögen und geringeren Niederschlägen. Diese Kombination macht die Wälder anfälliger gegen Schadinsekten, aber auch für Schäden durch Waldbrand, Sturm oder Dürre. Um gegenzusteuern, gilt es, wirksame Maßnahmen für ein stabileres Waldökosystem zu ergreifen.

WELCHE FÖRDERRICHTLINIE GILT?

Richtlinie zur Förderung von Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und der Erhaltung der Wälder (Richtlinie Waldumweltmaßnahmen)

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Aufwertung von Waldlebensräumen für Pflanzen und Tierarten durch freiwillige Maßnahmen von Waldbesitzern/Waldbesitzerinnen

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- a) Biotopbäume: Dauerhafter Nutzungsverzicht von bis zu fünf Einzelbäumen (gemäß Kartier-Anleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt für einen hervorragenden Zustand) oder Baumgruppen je Hektar; Einmessung geografischer Koordinaten; dauerhafte Kennzeichnung

Totholz: Belassen, Einmessung, Kennzeichnung von abgestorbenen, stehenden oder liegenden Bäumen/Baumteilen bis zum vollständigen Zerfall

- b) Kosten für vollständigen Verzicht auf Holznutzung in Altbeständen der Flora-Fauna-Habitat-Waldlebensraumtypen mit mittlerem Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm des Hauptbestandes für 10 Jahre; nur in Gebieten mit geringem Altholzanteil
- c) Aktive frühzeitige Entnahme von nicht lebensraumtypischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege
- d) Auflichtung von Waldbeständen zur Förderung von Arten der Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutz-Richtlinie sowie von stark gefährdeten, lebensraumtypischen Arten; Mähen und Freistellen von im Wald liegenden Offenland-Lebensraumtypen sowie von Strukturen wie Kleingewässer, Felsbildungen etc.

WIE UND IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Höhe der Förderung

- a) Biotopbäume: bis zu 300 Euro/Baum als Einmalzahlung für Biotopbäume bzw. für stehende abgestorbene Bäume (Totholz) in Abhängigkeit

von der Baumart bzw. 35 Euro/Festmeter als Einmalzahlung für liegende abgestorbene Bäume oder Baumteile

Totholz: bis zu 350 Euro/ha pro Jahr in Abhängigkeit von der Baumart und dem Bestockungsgrad

- b) Bis zu 350 Euro/ha pro Jahr in Abhängigkeit von der Baumart und dem Bestockungsgrad
- c) 500 Euro/ha
- d) 15 Euro/Festmeter als einmalige Zahlung (Einschlag) bzw. bis zu 700 Euro/ha (Mahd)

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Private und öffentliche Waldbesitzer/-innen und deren Vereinigungen
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
- Keine Berechtigung für Bundes- oder Landeswald

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN U.A. ERFÜLLT WERDEN?

- Waldflächen der Gebietskulisse Natura 2000
- Waldflächen mit besonderem Naturschutzwert

WER BERÄT? WO WIRD DER ANTRAG GESTELLT?

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Bereich Forsten



6.2.3 VORBEUGUNG VON WALDSCHÄDEN

Waldzerstörungen durch Großschadenereignisse gefährden die vielfältigen Funktionen unserer Wälder. Durch die zunehmende Klimaveränderung, verbunden mit längeren Perioden der Trockenheit steigt jedoch das Gefährdungspotenzial. Mit entsprechenden Maßnahmen zur Früherkennung sollen solchen Waldschäden vorgebeugt werden.



WELCHE FÖRDERRICHTLINIE GILT?

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Vorbeugung von Schäden und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von Wäldern nach Katastrophen (Richtlinie Waldschäden)

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

- Vermeidung von Waldverlusten aufgrund biotischer und abiotischer Ursachen, insbesondere die frühzeitige Erkennung und Bekämpfung von Schadorganismen
- Vorbeugung von Waldbränden durch Überwachung

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Vorbeugende Maßnahmen gegen Waldbrand und Schadorganismen, wie:
 - Einrichtung einer schützenden Infrastruktur (Waldbrandriegelsysteme, Waldwege, Wege, Zufahrten, Wasserentnahmestellen, Schaffung von Quarantänebereichen, Anlage und Unterhaltung von Waldbrandschutzschneisen)
 - Örtlich vorbeugende Aktionen kleineren Ausmaßes
 - Einrichtung und Verbesserung von Waldbrandüberwachungsanlagen und Kommunikationsausrüstungen
 - Unbare Eigenleistungen
- Bekämpfung von Schadorganismen auf lokaler Ebene

WIE UND IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Höhe der Förderung

- 80 % der förderfähigen Ausgaben
- 80 %, sofern das Land Begünstigter ist 100 % der förderfähigen Ausgaben

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Private und öffentliche Waldbesitzer/-innen und deren Vereinigungen
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
- Land Sachsen-Anhalt

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN U.A. ERFÜLLT WERDEN?

- Maßnahmen stehen im Einklang mit dem Waldschutzplan.
- Schadorganismus ist im Verzeichnis der für Katastrophen ursächlichen Schadorganismen enthalten.
- Vorlage eines Waldbewirtschaftungsplans von Betrieben ab 100 ha Forstbetriebsfläche
- Gefahr von Schädlingen und Krankheiten muss wissenschaftlich festgestellt sein.

Zusätzlich bei a):

- Nur in Waldgebieten der Waldbrandgefahrenklassen A und B

WER BERÄT? WO WIRD DER ANTRAG GESTELLT?

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Bereich Forsten



6.2.4 WIEDERHERSTELLUNG DES URSPRÜNGLICHEN ZUSTANDES VON WÄLDERN NACH KATASTROPHEN

Durch Schadereignisse zerstörte Wälder müssen zeitnah wiederhergestellt werden, um die ökologischen und ökonomischen Funktionen der Wälder zu sichern und verlorene Bindung von Kohlendioxid wiederherzustellen. Dem Wiederaufbau geschädigter Wälder durch die Beseitigung der Schäden und die Wiederaufforstung kommt daher besondere Bedeutung zu.



WELCHE FÖRDERRICHTLINIE GILT?

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Vorbeugung von Schäden und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von Wäldern nach Katastrophen (Richtlinie Waldschäden)

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Zeitnahe Wiederherstellung zerstörter Wälder nach Schadereignissen, um die ökologischen und ökonomischen Funktionen der Wälder zu sichern und verlorene Bindung von Kohlendioxid wiederherzustellen

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Wiederherstellung der Infrastruktur von Waldflächen
- Flächenräumung und Wiederaufforstung mit standortheimischen Gehölzen (Mischbestände in Abhängigkeit von den Standortvoraussetzungen) nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen

WIE UND IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Höhe der Förderung

- 80 % der förderfähigen Ausgaben
- 80 % der förderfähigen Ausgaben; Pauschale für die Aufarbeitung von Holz

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Private und öffentliche Waldbesitzer/-innen und deren Vereinigungen
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
- Land Sachsen-Anhalt

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN U.A. ERFÜLLT WERDEN?

- Behördlich bestätigter Katastrophenfall
- Anerkannte Zerstörung von mindestens 20 % des Waldpotenzials

WER BERÄT? WO WIRD DER ANTRAG GESTELLT?

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Bereich Forsten



6.2.5 WALDBEWIRTSCHAFTUNGSPLÄNE

Gut ein Drittel des Waldes in Sachsen-Anhalt befindet sich in Privatbesitz mit gleichzeitig sehr differenzierten Betriebsgrößen. Effiziente, an die jeweilige Betriebsgröße angepasste Bewirtschaftungspläne bilden für Waldbesitzer/-innen eine wichtige Grundlage zur Sicherung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung. Um die betriebliche Effizienz zu verbessern und die gesellschaftlichen Anforderungen an die Multifunktionalität von Wäldern zu erfüllen, ist eine verbesserte Zusammenarbeit gefragt.

WELCHE FÖRDERRICHTLINIE GILT?

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung und zur Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen (Richtlinie Waldbewirtschaftung)

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

- Beitrag zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung
- Gemeinschaftliche Zusammenarbeit von Waldbesitzern/Waldbesitzerinnen

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Sach- und Personalkosten im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Waldbewirtschaftungspläne
- Beschaffung von Kartenmaterial und Unterlagen aus dem Liegenschaftskataster

WIE UND IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Höhe der Förderung

- 80 % der förderfähigen Ausgaben, maximal 50 Euro/ha

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Private und öffentliche Waldbesitzer/-innen
- Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
- Weitere Gemeinschaften privater Waldbesitzer/-innen

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN U.A. ERFÜLLT WERDEN?

- Mindestgröße der vom Waldbewirtschaftungsplan erfassten Fläche: 40 ha
- Planung betrifft mehrere (mindestens zwei) Waldbesitzer/-innen oder einen Forstwirtschaftlichen Zusammenschluss
- Waldbewirtschaftungsplan entspricht den Vorgaben des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

WER BERÄT? WO WIRD DER ANTRAG GESTELLT?

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Bereich Forsten





6.2.6 WALDUMBAU

Etwa 60 % der Wälder Sachsen-Anhalts sind Nadelreinbestände. Diese Wälder zeichnen sich zwar durch hohen nutzbaren Holzzuwachs aus, sind aber als Lebensräume weniger wertvoll als Mischbestände mit Laubholz. Darüber hinaus sind sie gegen Schädlinge und witterungsbedingte Schäden deutlich anfälliger. Waldböden in Mischbeständen haben durch ihren hohen Humusgehalt eine hohe Wasserspeicherkapazität und die bessere Filterwirkung. Starke Niederschläge und Schmelzwasser versickern hier gleichmäßig, ohne dass es zur Erosion oder zu Trockenphasen kommt.

WELCHE FÖRDERRICHTLINIE GILT?

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung und zur Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen (Richtlinie Waldbewirtschaftung)

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

- Entwicklung stabiler, standortangepasster Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels
- Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen

den in stabile Laub- und Mischbestände

- Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften auch als Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit Wurf, Bruch oder sonstigen Naturereignissen sowie Waldbrand

WIE UND IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Höhe der Förderung

- Mischkultur (der Laubholzanteil beträgt mindestens 30 % der Antragsfläche): 70 % der förderfähigen Ausgaben und Hektarpauschalen
- Laubholzkultur (der Laubholzanteil beträgt mindestens 80 % der Antragsfläche): 85 % der förderfähigen Ausgaben und Hektarpauschalen
- Eigenleistungen und Sachleistungen

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Besitzer/-innen forstwirtschaftlicher Flächen, ausgenommen Bund und Länder
- Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN U.A. ERFÜLLT WERDEN?

- Verwendung von herkunftsgesichertem Vermehrungsgut in ausreichender Qualität und Menge
- Bei mehr als 30 ha Forstbetriebsfläche Vorlage eines einfachen Waldbewirtschaftungsplans oder gleichwertigen Instruments (z. B. Forstbetriebsgutachten)

WER BERÄT? WO WIRD DER ANTRAG GESTELLT?

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Bereich Forsten





6.2.7 BODENSCHUTZKALKUNG

Die Waldböden Sachsen-Anhalts sind durch Säurebildner und Stickstoffverbindungen deutlich versauert. Die dadurch geschädigten Wurzelsysteme der Bäume beeinträchtigen die Stabilität der Waldbestände. Der Bodenschutzkalkung als Maßnahme zur Milderung von Umweltschäden und zur Stabilisierung von Wäldern kommt damit eine besondere Bedeutung zur Verbesserung der Waldböden zu.

WELCHE FÖRDERRICHTLINIE GILT?

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung und zur Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen (Richtlinie Waldbewirtschaftung)

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Filter-, Puffer- und Speicherfunktionen der Waldböden
- Verbesserung der Widerstandskraft der Wälder

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Vorarbeiten wie Untersuchungen, Analysen, Standortgutachten oder fachliche Stellungnahmen
- Kosten einer Bodenschutzkalkung, wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann

- Träger einer gemeinschaftlichen Bodenschutzkalkung können sein:

- a) private Waldbesitzer/-innen
- b) kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts
- c) anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind
- d) Land Sachsen-Anhalt
- e) Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz
- f) Jagdgenossenschaften.

WIE UND IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Höhe der Förderung

- Bis zu 90 % der förderfähigen Ausgaben, maximal 350 Euro/ha
- Abweichend hiervon beträgt die Förderung bei Waldflächen, deren private Besitzer/-innen im Kalkungsgebiet nicht mehr als 30 ha Waldfläche besitzen, bis zu 100 %. In Gemarkungen mit intensiver Gemengelage, insbesondere in Realteilungsgebieten, können auch Waldflächen, die die Voraussetzungen von vorgenanntem Satz nicht erfüllen, im Interesse einer Erleichterung der gemeinsamen Abwicklung berücksichtigt werden, soweit deren Anteil nicht mehr als 20 % der gesamten Waldkalkungsfläche beträgt.

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Besitzer/-innen forstwirtschaftlicher Flächen, ausgenommen Bund und Länder
- Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN U.A. ERFÜLLT WERDEN?

- Gutachterliche Stellungnahme, die die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Kalkungsmaßnahme bestätigt.
- Begünstigte müssen Eigentümer/-innen der begünstigten Flächen sein oder die schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen. Bei gemeinschaftlicher Durchführung der Kalkung kann das Einverständnis der Eigentümer durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Antragsfläche liegt in der ausgewiesenen Kalkungsgebietskulisse.
- Mindestantragsfläche beträgt 200 ha Wald.
- Ausgeschlossen sind Maßnahmen auf Flächen, die dem Begünstigten zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind, Flora-Fauna-Habitat-Gebiete, Naturschutzgebiete und besonders geschützte Biotope, sowie Standorte mit der Nährkraftstufe A (natürlich bodensaure Waldgesellschaften).

WER BERÄT? WO WIRD DER ANTRAG GESTELLT?

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Bereich Forsten



6.3 Investitionen in die Landwirtschaft

Außerhalb der beiden Ballungszentren und den großen Städten haben die Land- und Forstwirtschaft und die mit ihnen verbundenen Branchen einen hohen Anteil am Bruttoinlandsprodukt und der Erwerbstätigkeit. Das Land Sachsen-Anhalt fördert mit Unterstützung des ELER Investitionen zur langfristigen Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, zu ihrer Anpassung an veränderte immissionsrechtliche, düngerrechtliche oder tierschutzrelevante Rahmenbedingungen sowie zur notwendigen Verbesserung der Umweltleistungen dieser Betriebe.



6.3.1 AGRARINVESTITIONSFÖRDERUNGSPROGRAMM

Zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, umweltschonenden und tiergerechten sowie multifunktionalen Landwirtschaft werden investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert, die einen Beitrag zu höherer Energieeffizienz der Betriebe und damit zur Eindämmung des Klimawandels leisten. Ziel der Maßnahmen ist es auch, die Arbeitsproduktivität, die Produktqualität und die Arbeitsbedingungen zu verbessern. Den landwirtschaftlichen Unternehmen soll bei der Anpassung an die neuen Herausforderungen in Bezug auf Umwelt- und Verbraucherschutz geholfen werden.

WELCHE FÖRDERRICHTLINIE GILT?

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP-Richtlinie)

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen landwirtschaftlicher Betriebe
- Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung
- Verbesserung des Verbrauchers-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen
- Kauf von neuen Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft, einschließlich Computersoftware
- Architektur- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen, Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, Erwerb von Patentrechten und Lizenzen
- Betreuung von Investitionsvorhaben bei förderungsfähigem baulichem Investitionsvolumen von mehr als 100.000 Euro (Details siehe Richtlinie)

WIE UND IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Höhe der Förderung

- Zwischen 10 % und 40 % der förderfähigen Ausgaben
- Mindestinvestitionsvolumen: 20.000 Euro
- Förderobergrenze: 2 Mio. Euro, welche in den Jahren 2014 – 2020 höchstens einmal ausgeschöpft werden kann

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit einem Jahresumsatz bis 10 Mio. Euro, die überwiegend im landwirtschaftlichen Bereich tätig sind
- Imkereien und Wanderschäfereien

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN U.A. ERFÜLLT WERDEN?

- Besonderheiten für die Bereiche Qualifikation der Zuwendungsempfänger/-innen, Buchführung, Investitionskonzept, Existenzgründung, Junglandwirte/Junglandwirtinnen sowie die Voraussetzungen im Hinblick auf das förderfähige Investitionsvolumen sind der Richtlinie zu entnehmen.
- Positive Einkünfte des Zuwendungsempfängers im Jahresdurchschnitt von max. 170.000 Euro bei Ledigen und max. 220.000 Euro bei Verheirateten (Prosperitätsgrenzen).

WER BERÄT? WO WIRD DER ANTRAG GESTELLT?

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Bereich Landwirtschaft



6.3.2 ÜBERBETRIEBLICHE BEWIRTSCHAFTUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER WASSERRESSOURCEN

Aktuelle Klimaprognosen für die Region Sachsen-Anhalt sagen voraus, dass es insbesondere in der Wachstumszeit der Vegetation häufiger zu Wasserarmut kommen wird. Der sparsame Umgang mit der Ressource Wasser wird also künftig von erhöhter Bedeutung sein. So gilt es, Wasser zunehmend zurückzuhalten und zu speichern, um es später nutzen zu können und gleichzeitig ein weiteres Absinken des Grundwasserspiegels zu verhindern.

WELCHE FÖRDERRICHTLINIE GILT?

Dies ist eine Einzelfallförderung. Eine Richtlinie entfällt daher.

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

- Verbesserung des Wasserhaushalts im ländlichen Raum für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen
- Einsatz wassersparender überbetrieblicher Einrichtungen für Bewässerungszwecke

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Konzeptionelle Vorarbeiten
- Errichtung, Modernisierung von unbeweglichem Vermögen, konkret den Neubau und die Erweiterung von wassersparenden überbetrieblichen Einrichtungen zur Entnahme, Speicherung und Zuleitung von Wasser für Bewässerungszwecke bis zur Übergabestelle an das jeweilige landwirtschaftliche Unternehmen
- Investitionen zur Grundwasseranhebung
- Pumpenanlagen zur überbetrieblichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Wasserressourcen

WIE UND IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Höhe der Förderung

- 70 % der förderungsfähigen Ausgaben

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Zusammenschlüsse landwirtschaftlicher Unternehmen oder Zusammenschlüsse landwirtschaftlicher Unternehmen mit den Grundeigentümern oder Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Die Zusammenschlüsse sind Kleinst-/Kleinunternehmen sowie mittlere Unternehmen

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN U.A. ERFÜLLT WERDEN?

- Wasserrechtliche Erlaubnis
- Eine erteilte Baugenehmigung unter Einhaltung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes.
- Die geplante Investition muss im einschlägigen Maßnahmenprogramm in dem entsprechenden Bewirtschaftungsplan der Wasserrahmenrichtlinie enthalten sein.
- Artikel 46 der ELER-Verordnung ist einzuhalten.

WER BERÄT? WO WIRD DER ANTRAG GESTELLT?

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Bereich Landwirtschaft



6.3.3 LÄNDLICHER WEGEBAU – LANDWIRTSCHAFT

Ländliche Wirtschaftswege, die witterungsunabhängig gut befahrbar sind, tragen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe bei. Der Vorteil eines gut ausgebauten, dem landwirtschaftlichen Charakter angepassten Wegenetzes liegt auch in der multifunktionalen Nutzung.

WELCHE FÖRDERRICHTLINIE GILT?

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung in der EU-Förderperiode 2014 – 2020 im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt (RELE 2014 – 2020)

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe
- Verbesserung der landwirtschaftlichen Infrastruktur

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Vorarbeiten
- Erhalt und Neubau ländlicher Wege, Brücken und anderer Nebenanlagen sowie die dafür notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Befestigung vorhandener bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter landwirtschaftlicher Wege, Brücken und anderer Nebenanlagen

WIE UND IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Höhe der Förderung

- 35 % der förderfähigen Ausgaben
- Bei Maßnahmen, die der Umsetzung eines regionalen Entwicklungskonzeptes dienen, erhöht sich die Förderung um 10 %.

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts
- Wasser- und Bodenverbände

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN U.A. ERFÜLLT WERDEN?

- Berücksichtigung der Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Umweltverträglichkeit des Vorhabens
- Die Befestigung ländlicher Wege unterliegt den Prinzipien der Nachhaltigkeit.
- Ergebnisse eines regionalen Entwicklungskonzeptes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

WER BERÄT? WO WIRD DER ANTRAG GESTELLT?

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Bereich Ländlicher Raum





6.3.4 FLURNEUORDNUNG

Zersplitterter Grundbesitz ist eines der größten Investitionshemmnisse im ländlichen Raum. Im Rahmen einer Flurneuordnung sollen solche Flächen zu effektiv nutzbaren Grundstücken zusammengefasst werden. Über die Bedeutung einer agrarstrukturellen Ordnungsmaßnahme hinaus ist die Flurneuordnung ein wirksames Instrument zur wirtschaftlichen Entwicklung der ländlichen Räume und besonders geeignet, die Ziele der Landentwicklung sozialverträglich und bürgernah umzusetzen. Neben einkommenswirksamen Verbesserungen für die Land- und Forstwirtschaft werden in großem Umfang Leistungen für die Allgemeinheit erbracht.

WELCHE FÖRDERRICHTLINIE GILT?

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung in der EU-Förderperiode 2014 – 2020 im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt (RELE 2014 – 2020)

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

- Neuordnung ländlichen Grundbesitzes
- Verbesserung der Agrarstruktur
- Erhalt und Ausbau eines leistungsfähigen Naturhaushaltes

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- a) Vorarbeiten (allgemeine und verfahrensbezogene Untersuchungen), die der Durchführung einer Flurneuordnung dienen
- b) Ausführungskosten, darunter beispielsweise Maßnahmen zur wertgleichen Abfindung, Änderungsmaßnahmen, Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen und die Instandsetzung der neuen Grundstücke, Umweltschutz- und Naturschutzmaßnahmen u.a.
- c) Vergabe/Beauftragung von Leistungen an Dritte zur Verfahrensbeschleunigung nach den gesetzlichen Verfahren

WIE UND IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Höhe der Förderung

- a) - 75 % der förderfähigen Ausgaben bei Verfahren nach Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
 - 65 % der förderfähigen Ausgaben bei Weinbergsflurbereinigungen
 - 80 % der förderfähigen Ausgaben bei Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung und Erhalt von Kulturlandschaften
 - Für Vorhaben, die der Umsetzung eines regionalen Entwicklungskonzeptes dienen, erhöht sich der Fördersatz um 10 %.
- b) 90 % der förderfähigen Ausgaben bei Verfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
- c) Die 100 % Förderung der Ausgaben stellt eine Ausnahme dar, die nach FlurbG und LwAnpG

einer Genehmigung der obersten Flurbereinigungsbehörde bedarf.

WER WIRD GEFÖRDERT?

- a) Teilnehmergeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte und – bei freiwilligem Landtausch und freiwilligem Nutzungstausch – Tauschpartner sowie andere am Tausch beteiligte Personen
- b) Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN U.A. ERFÜLLT WERDEN?

- a) Zuwendungen können in Verfahren nach FlurbG und dem LwAnpG, die durch Beschluss angeordnet sind, gewährt werden. Die Förderung der Flurneuordnung ist auf ländlich strukturierte Gemeinden oder Ortsteile, Weiler, Gehöftgruppen und Einzelgehöfte außerhalb der Gemeindegebiete Halle (Saale) und Magdeburg und Ortslagen mit weniger als 10.000 Einwohnern beschränkt.
- b) Vertragsvoraussetzung ist der Nachweis über die Bestallung durch die obere Flurbereinigungsbehörde oder durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr bzw. über die Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde.

WER BERÄT? WO WIRD DER ANTRAG GESTELLT?

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Bereich Flurneuordnung



6.3.5 HECKEN UND FELDGEHÖLZE ALS STRUKTURELEMENTE

Ziele der Förderung sind die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung ökologisch bedeutsamer Strukturen in der von der Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft. Hecken in der Feldflur außerhalb von Wald gehören zu den traditionellen Struktur- und Biotopelementen unserer Kulturlandschaft. Ihr mehrschichtiger Aufbau bringt eine besonders große Artenvielfalt mit sich. Viele Tierarten nutzen die Hecken als Lebensräume, z. B. als Winterquartier, Versteck, Nahrungsraum, Revier oder zur Reviermarkierung und -abgrenzung. Diese ökologischen Funktionen sind auch ökonomisch bedeutsam, z. B. als Bienenweide, zur Verbesserung des Wasserhaushalts durch Verminderung des Oberflächenabflusses, zur Förderung der Wasserspeicherung im Wurzelraum und zur Vorbeugung von Schädlingskalamitäten im Ackerbau.

WELCHE FÖRDERRICHTLINIE GILT?

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen sowie des Umbaus von Hecken (Förderrichtlinien Hecken und Feldgehölze)

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

- Gliederung der Landschaft
- Erosions- und Windschutz sowie Bodenschutz
- Regulierung des Wasserhaushalts
- Beitrag zur Verringerung oder Vermeidung von Stoffeinträgen in Gewässer

- Schaffung von Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen einschließlich Heckenumbau
- Planungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
- Entwicklungspflege der Hecken bis zum 3. Standjahr

WIE UND IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Höhe der Förderung

- 100 % der förderfähigen Ausgaben
- Maximaler Förderbetrag: 100.000 Euro

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Betriebsinhaber/-innen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften
- Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften
- Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts, die nicht Betriebsinhaber/-innen sind

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN U.A. ERFÜLLT WERDEN?

- Die Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen wird nur auf landwirtschaftlichen Flächen gefördert, die die entsprechenden Vorgaben erfüllen (Details siehe Richtlinie).
- Das Vorhaben muss im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und des natürlichen Lebensraumes stehen. Die Herausnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion für die Anlage von Hecken und Feldgehölzen muss auf Dauer beabsichtigt sein.
- Das Eigentum an der zu bepflanzenden Fläche muss verfügbar sein bzw. privatrechtliche Bauerelaubnisse sind nachzuweisen. Standörtliche und naturschutzrechtliche Belange bei der Neuanlage und dem Umbau sind zu beachten.
- Das Land legt die zu verwendenden Pflanzenarten fest.
- Auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln wird verzichtet.
- Die Maßnahmen müssen die Vorgaben nach dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) und dem Bundesnaturschutzgesetz erfüllen.

WER BERÄT? WO WIRD DER ANTRAG GESTELLT?

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Bereich Landwirtschaft



6.3.6 ERHALTUNG STEILLAGENWEINBAU IM WEINBAUGEBIET SAALE-UNSTRUT

Die vom Weinanbau jahrhundertlang geprägte Kulturlandschaft an Saale und Unstrut gehört zu den landschaftlich schönsten Regionen des Bundeslandes Sachsen-Anhalt. Diesen landschaftsprägenden Steillagenbau mit seinen historischen Trockenmauern, Weinberghäusern und -kellern gilt es nachhaltig zu erhalten. Natürlicher Verschleiß und Witterungseinflüsse führen zur Zerstörung dieser baulichen Anlagen. Mit einer Förderung des Steillagenbaus ist die Wiederherstellung und Pflege dieses kulturellen Erbes verbunden.

WELCHE FÖRDERRICHTLINIE GILT?

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Erhaltung des Steillagenweinbaus im Weinbaugebiet Saale-Unstrut in Sachsen-Anhalt (Richtlinie Steillagenweinbau)

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

- Erhalt der Weinbauregion Saale-Unstrut mit ihrem jahrhundertlang landschaftsprägenden Steillagenbau, historischen Trockenmauern, Weinberghäusern und -kellern
- Erhalt der typischen Landschaftsbilder in der Region
- Beiträge zur Biodiversität spezifischer Tier- und Pflanzenarten

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Wiederherstellung von aus der Nutzung gefallen Rebflächen in Steillagen (keine Ersatzpflanzung)

- Instandsetzung von Weinbergmauern und baulichen Anlagen
- Wiederherstellung gebietstypischer Weinberghäuser und -keller
 - Förderfähig sind Sachkosten und Leistungen Dritter.
 - Unbare Eigenleistungen werden als förderfähiges Investitionsvolumen angerechnet.

WIE UND IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Höhe der Förderung

- 30 % der förderfähigen Ausgaben
- 60 % der förderfähigen Ausgaben
- 35 % der förderfähigen Ausgaben; Eigenleistungen gehören zum förderfähigen Investitionsvolumen; Auszahlung bis max. in Höhe der barem Ausgaben

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Natürliche Personen und Personengesellschaften
- Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts mit Ausnahme des Landes

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN U.A. ERFÜLLT WERDEN?

- Vorhaben sind in einer Steil- und Terrassenlage umzusetzen (Hangneigung ab 30 %).
- Die Vorhaben müssen die Sicherheit in den Weinbergen gewährleisten.
- Die Instandsetzung bei baulichen Vorhaben erfolgt in gebietstypischer Bauweise.

WER BERÄT? WO WIRD DER ANTRAG GESTELLT?

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Bereich Förderung/Sonderprogramme





6.4 Unterstützung der lokalen Entwicklung LEADER/CLLD

Die LEADER-Methode ist in Sachsen-Anhalt bereits langjährig erprobt. Sie wird in der neuen Förderperiode fortgeführt und noch erheblich erweitert. Die Grundlagen sind für die Förderperiode 2014 – 2020 bereits geschaffen worden: Mitte 2015 wurden 23 Lokale Entwicklungsstrategien (LES) genehmigt und alle 23 LEADER-Aktionsgruppen wurden offiziell bestätigt. Ihnen werden Mittel aus den ELER, EFRE und ESF bereitgestellt. Der ELER ist dabei federführend.



6.4.1 UMSETZUNG VON MASSNAHMEN IM RAHMEN DER LOKALEN ENTWICKLUNGSSTRATEGIEN

Die künftigen Herausforderungen bei der Gestaltung des ländlichen Raums werden vor allem vom anhaltenden demografischen Wandel bestimmt. Ziel aller Maßnahmen ist deshalb die Gewinnung von Lebensqualität in ländlichen Gemeinden zur Minderung der Abwanderung und Etablierung einer Willkommenskultur. Dabei wird landesweit angestrebt, die in den genehmigten Lokalen Entwicklungsstrategien (LES) beschriebenen und von den Lokalen Aktionsgruppen (LAG) beschlossenen Schwerpunktthemen im gesamten Förderzeitraum umzusetzen.

WELCHE FÖRDERRICHTLINIE GILT?

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von LEADER sowie über die Verfahrensgrundsätze von CLLD und LEADER in Sachsen-Anhalt (Richtlinie LEADER)

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

- Erprobung und Anwendung neuer Möglichkeiten der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums
- Minderung der Abwanderung und Etablierung einer Willkommenskultur
- Förderung von interkulturellen Initiativen sowie kulturellen und touristischen Infrastrukturen
- Verbesserung und Vertiefung der Stadt-Umland-Beziehungen
- Erhöhung des Wissenstransfers im ländlichen Raum

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Strategischer Umbau und Neuausrichtung der öffentlichen Daseinsfürsorge
- Begleitung des demografischen Wandels zur Erhaltung der Lebensqualität in ländlichen Gebieten
- Verstärkung und Vertiefung der kommunalen Zusammenarbeit, insbesondere Vernetzung Stadt und Umland
- Entwicklung, Gestaltung und Vernetzung ländlicher Gebiete mit regional bedeutsamem kulturellem oder natürlichem Erbe
- Entwicklung, Stärkung und Vernetzung von Kultur-, Aktiv- und Naturtourismus, sowie des Gesundheitstourismus
- Klimaschutz durch lokale und kommunale Lösungen für eine nachhaltige Energieversorgung einschließlich Vorhaben zur Steigerung der Energieeffizienz sowie Anpassung an den Klimawandel
- Stärkung der Wirtschaft einschließlich Land- und Forstwirtschaft, insbesondere durch Förderung von Innovation, Produktion und Marketing für regionale Erzeugnisse
- Entwicklung ländlicher Gebiete mit hohem Kultur- und Naturwert und Erhaltung der Biodiversität in Kulturlandschaften

WIE UND IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Höhe der Förderung

- Öffentlich-rechtliche sowie gemeinnützige Körperschaften: bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben, max. 350.000 Euro
- Sonstige Antragsteller/-innen des privaten Rechts: bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben, max. 50.000 Euro

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Gemeinden und Gemeindeverbände, juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, Personengesellschaften des privaten Rechts
- Körperschaften, die gemeinnützige Zwecke verfolgen und juristische Personen des privaten Rechts sind, wie z. B. Vereine, Verbände

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN U.A.

ERFÜLLT WERDEN?

- Im Rahmen eines öffentlichen Wettbewerbes muss die Zulassung der LES und damit der LAG erfolgt sein.
- Die Vorhaben müssen der Umsetzung der LES dienen und von der LAG ausgewählt worden sein.

WER BERÄT? WO WIRD DER ANTRAG GESTELLT?

Landesverwaltungsamt, Dezernat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Berufsbildung



6.4.2 VORBEREITUNG/ANBAHNUNG VON KOOPERATIONEN (GEBIETSÜBERGREIFEND, TRANSNATIONAL)

Die ländlichen Regionen benötigen Unterstützung, um ihre Wissensbasis zu erweitern und Kontakte mit anderen kompetenten Partnern aufzunehmen bzw. aufzubauen. Insbesondere die Lokalen Aktionsgruppen (LAG) sollen sich besser miteinander vernetzen und in die Lage versetzt werden, Kooperationsvorhaben umzusetzen.

WELCHE FÖRDERRICHTLINIE GILT?

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von LEADER sowie über die Verfahrensgrundsätze von CLLD und LEADER in Sachsen-Anhalt (Richtlinie LEADER)

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

- Vorbereitung von Kooperationen
- Unterstützung für die Partnersuche und Kooperationsanbahnung

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Ausgaben für die Anbahnung gebietsübergreifender bzw. transnationaler Kooperationen
- Projektmanagement bis zu 20 % der Zuwendung

WIE UND IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Höhe der Förderung

- Öffentlich-rechtliche sowie gemeinnützige Körperschaften: bis zu 90 % der förderfähigen Ausgaben
- Sonstige Antragsteller/-innen des privaten Rechts: bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben
- Höchstens 3.500 Euro bei gebietsübergreifenden Anbahnungen und höchstens 8.000 Euro bei transnationalen Anbahnungen

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Gemeinden und Gemeindeverbände, juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, Personengesellschaften des privaten Rechts
- Körperschaften, die gemeinnützige Zwecke verfolgen und juristische Personen des privaten Rechts sind, wie z.B. Vereine, Verbände

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN U.A. ERFÜLLT WERDEN?

- Im Rahmen eines öffentlichen Wettbewerbes muss die Zulassung der LES und damit der LAG erfolgt sein.

- Die Vorhaben müssen der Umsetzung der LES dienen und von der LAG ausgewählt worden sein.
- Von beteiligten LAG sowie sonstigen Projektträgern ist eine unterschriebene Absichtserklärung für die künftige Zusammenarbeit („Letter of Intent“) vorzulegen.

WER BERÄT? WO WIRD DER ANTRAG GESTELLT?

Landesverwaltungsamt, Dezernat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Berufsbildung





6.4.3 GEBIETSÜBERGREIFENDE ZUSAMMENARBEIT (VORHABEN)

Lokale Entwicklungsstrategien benachbarter Regionen haben in vielen Bereichen Überschneidungen, die für eine gemeinsame Bearbeitung geeignet sind. Durch die räumliche Lage und die zum Teil bereits bestehenden gemeinsamen Initiativen sind ideale Voraussetzungen für die gebietsübergreifende Zusammenarbeit, beispielsweise bei der Entwicklung von gemeinsamen Qualifizierungskonzepten oder für die Entwicklung naturräumlich zusammenhängender Gebiete, vorhanden.

WELCHE FÖRDERRICHTLINIE GILT?

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von LEADER sowie über die Verfahrensgrundsätze von CLLD und LEADER in Sachsen-Anhalt (Richtlinie LEADER)

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

- Erweiterung lokaler Perspektiven
- Förderung des Wissenstransfers, von Innovationen oder der Wettbewerbsfähigkeit der Subregion

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Ausgaben für die Umsetzung gebietsübergreifender Kooperationsvorhaben
- Projektmanagement bis zu 20 % der Zuwendung

WIE UND IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Höhe der Förderung

- Öffentlich-rechtliche sowie gemeinnützige Körperschaften: bis zu 90 % der förderfähigen Ausgaben
- Sonstige Antragsteller/-innen des privaten Rechts: bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben
- Höchstens 50.000 Euro bei gebietsübergreifenden Kooperationen, ausnahmsweise 70.000 Euro bei bundesländerübergreifenden Kooperationen, sofern eine LAG aus Sachsen-Anhalt die Federführung übernimmt

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Gemeinden und Gemeindeverbände, juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, Personengesellschaften des privaten Rechts
- Körperschaften, die gemeinnützige Zwecke verfolgen und juristische Personen des privaten Rechts sind, wie z. B. Vereine, Verbände

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN U.A. ERFÜLLT WERDEN?

- Im Rahmen eines öffentlichen Wettbewerbes muss die Zulassung der LES und damit der LAG erfolgt sein.
- Die Vorhaben müssen der Umsetzung der LES dienen und von der LAG ausgewählt worden sein.
- Kooperationsvereinbarung, die von allen beteiligten LAG sowie sonstigen Gruppen und Projektträgern unterschrieben ist.
- Zustimmende Beschlüsse aller beteiligten LAG

WER BERÄT? WO WIRD DER ANTRAG GESTELLT?

Landesverwaltungsamt, Dezernat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Berufsbildung



6.4.4 TRANSNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (VORHABEN)

Eine transnationale Kooperation zwischen deutschen und anderen europäischen LAG ist möglich und kann erhebliche Synergieeffekte bringen. Solche Kooperationen können im transnationalen Tourismus oder bei der Initiierung von Wirtschaftspartnerschaften erfolgen. Erfolgversprechend sind ebenso transnationale Projekte, um besondere Lösungen für vergleichbare Problemstellungen auszutauschen und zu entwickeln.

WELCHE FÖRDERRICHTLINIE GILT?

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von LEADER sowie über die Verfahrensgrundsätze von CLLD und LEADER in Sachsen-Anhalt (Richtlinie LEADER)

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

- Erweiterung lokaler Perspektiven
- Förderung des Wissenstransfers, von Innovationen oder der Wettbewerbsfähigkeit der Subregion
- Förderung des Austausches mit anderen ländlichen Regionen

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Ausgaben für die Umsetzung transnationaler Kooperationsvorhaben
- Projektmanagement bis zu 20 % der Zuwendung

WIE UND IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Höhe der Förderung

- Öffentlich-rechtliche sowie gemeinnützige Körperschaften: bis zu 90 % der förderfähigen Ausgaben
- Sonstige Antragsteller/-innen des privaten Rechts: bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben
- Höchstens 50.000 Euro, ausnahmsweise 70.000 Euro, sofern eine LAG aus Sachsen-Anhalt die Federführung übernimmt

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Gemeinden und Gemeindeverbände, juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, Personengesellschaften des privaten Rechts
- Körperschaften, die gemeinnützige Zwecke verfolgen und juristische Personen des privaten Rechts sind, wie z.B. Vereine, Verbände

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN U.A. ERFÜLLT WERDEN?

- Im Rahmen eines öffentlichen Wettbewerbes muss die Zulassung der LES und damit der LAG erfolgt sein.
- Die Vorhaben müssen der Umsetzung der LES dienen und von der LAG ausgewählt worden sein.
- Kooperationsvereinbarung, die von allen beteiligten LAG sowie sonstigen Gruppen und Projektträgern unterschrieben ist.
- Zustimmung der Beschlüsse aller beteiligten LAG

WER BERÄT? WO WIRD DER ANTRAG GESTELLT?

Landesverwaltungsamt, Dezernat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Berufsbildung



6.4.5 MANAGEMENT UND SENSIBILISIERUNG IM ZUSAMMENHANG MIT LOKALEN ENTWICKLUNGS-STRATEGIEN

Für die konkrete Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategien (LES) ist ein Management notwendig. Das Management vertritt die Lokale Aktionsgruppe (LAG) in wichtigen Fragen nach innen und außen, wirkt in den verschiedenen Gremien und Netzwerken mit, kümmert sich um das Berichtswesen und um die Öffentlichkeitsarbeit.

WELCHE FÖRDERRICHTLINIE GILT?

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von LEADER sowie über die Verfahrensgrundsätze von CLLD und LEADER in Sachsen-Anhalt (Richtlinie LEADER)

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

- Unterstützung der LAG
- Sensibilisierung der Bevölkerung für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der LES

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- a) Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der LAG:
Managementausgaben, das heißt Ausgaben des beauftragten externen Unternehmens, die mit dem Vorhaben zusammenhängen (z. B. Personal-, Betriebs-, Material- und Sachausgaben etc.)

- b) Ausgaben für Sensibilisierung der Bevölkerung:
- Öffentlichkeitsarbeit (u. a. Erstellung und Aktualisierung der Webseite der LAG, Publikationen, usw.)
 - Fortbildung von LAG-Mitgliedern und anderen interessierten Bürgern/Bürgerinnen
 - Reisekosten für LAG-Vorsitzende und deren Stellvertreter für Wegstrecken mit öffentlichen Verkehrsmitteln

WIE UND IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Höhe der Förderung

- a) Bis zu 90 % der förderfähigen Ausgaben; Obergrenze 100.000 Euro pro LAG bzw. 170.000 Euro bei mehreren LAG, sofern Vergabe an ein Unternehmen erfolgt
- b) Bis zu 90 % der förderfähigen Ausgaben; Obergrenze 20.000 Euro pro LAG

Insgesamt darf diese Förderung 25 % der im Rahmen der Umsetzung aller LES anfallenden öffentlichen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

WER WIRD GEFÖRDERT?

Juristische Personen des öffentlichen Rechts wie z. B. Landkreise, Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich Zweckverbände als Mitglied einer LAG

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN U.A. ERFÜLLT WERDEN?

- Im Rahmen eines öffentlichen Wettbewerbes muss die Zulassung der LES und damit der LAG erfolgt sein.
- Vorhaben müssen der Umsetzung der LES dienen.
- Ein LEADER-Management soll ein Gebiet mit mindestens 50.000 Einwohnern betreuen.
- Mit der Durchführung des LEADER-Managements sind Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung zu beauftragen. Diese müssen über die entsprechenden Kompetenzen und Fähigkeiten verfügen sowie nachweislich ausreichende personelle Ressourcen zur ausschließlichen Unterstützung der jeweiligen LAG vorhalten.
- Bei der Vergabe des LEADER-Managements sind die europäischen Vorgaben zu beachten.

WER BERÄT? WO WIRD DER ANTRAG GESTELLT?

Landesverwaltungsamt, Dezernat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Berufsbildung



6.5 Basisdienstleistungen und Daseinsvorsorge

Die stark rückläufige Bevölkerungsentwicklung und die zunehmende Alterung der Bevölkerung sind eine ernsthafte Herausforderung insbesondere für die ländlichen Gebiete in Sachsen-Anhalt. Um dieser Entwicklung gegenzusteuern, müssen geeignete Maßnahmen für mehr Lebensqualität im ländlichen Raum ergriffen werden. Dazu gehört die Förderung von lokalen Basisdienstleistungen sowie von Angeboten für Freizeit und Kultur. Auch die Wiederherstellung des natürlichen und kulturellen Erbes der Dörfer wird dabei als wesentliches Element verstanden.

Unterstützt werden investive und nicht-investive Vorhaben zur Förderung der lokalen Entwicklung. Damit diese Förderung so wirksam wie möglich ist, sollten die geförderten Vorhaben im Einklang mit Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und deren Basisdienstleistungen durchgeführt werden.



6.5.1 TRINKWASSER- UND ABWASSERMASSNAHMEN

In einigen Regionen des ländlichen Raumes in Sachsen-Anhalt – insbesondere in den Landkreisen Mansfeld-Südharz, Saalekreis und Burgenlandkreis – bestehen noch Bedarfe, die Abwasserinfrastruktur auszubauen sowie eine qualitativ sichere Trinkwasserversorgung bereitzustellen. Dieser Bedarf entspricht insbesondere auch den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

WELCHE FÖRDERRICHTLINIE GILT?

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2015)

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

- Verbesserung des Gewässerzustandes im Rahmen der Umsetzung der WRRL in landwirtschaftlich geprägten Gebieten Sachsen-Anhalts, insbesondere in den Landkreisen Mansfeld-Südharz, Saalekreis und Burgenlandkreis
- Beitrag zur Unterstützung von Umweltschutzziele über die mit der Reinigung der Abwässer verbundene Verbesserung der Gewässerqualität
- Möglichkeit zur Nutzung des Energiepotenzials des Abwassers und des Klärschlammes
- Beseitigung der Defizite bei der Trinkwasser-/Abwasserinfrastruktur und den wirtschaftlichen sowie organisatorischen Strukturen der Aufgabenträger

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Vorhaben für eine energieeffiziente Betriebsweise von Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen
- Vorhaben zur Ersterschließung im Trink- und Abwasserbereich
- Bau kommunaler Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen
- Sanierung von Altanlagen (vor 1990)
- Anpassung der Anlagen an die demografische Entwicklung und den Rückgang des Wasserverbrauchs
- Ausgaben für Investitionen sowie für Architekten- und Ingenieurleistungen

WIE UND IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Höhe der Förderung

Bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben

WER WIRD GEFÖRDERT?

Gemeinden, Zweckverbände, Anstalten öffentlichen Rechts der Landkreise Mansfeld-Südharz, Saalekreis und Burgenlandkreis

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN U.A. ERFÜLLT WERDEN?

Die förderfähigen Ausgaben müssen mehr als 50.000 Euro betragen.

WER BERÄT? WO WIRD DER ANTRAG GESTELLT?

Landesverwaltungsamt, Dezernat Abwasser





6.5.2 SANIERUNG VON KINDERTAGESEINRICHTUNGEN UND SCHULEN

Kindertageseinrichtungen und Schulen bilden wesentliche Ankerpunkte der Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens im ländlichen Raum und besitzen bei der Bewertung der Lebensqualität durch die Bevölkerung in ländlichen Gebieten einen hohen Stellenwert. Die Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen kann jedoch nur an Standorten bzw. in Ortsteilen erfolgen, die perspektivisch gesichert sind. Durch die Baumaßnahmen sollen auch Energie und CO₂ eingespart werden.

WELCHE FÖRDERRICHTLINIE GILT?

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur Sanierung und Modernisierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen (STARK III-ELER-Richtlinie)

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

- Nachhaltige Sicherung des Netzes zur Förderung, Betreuung und Bildung in Kindertageseinrichtungen und Schulen unter den Bedingungen des demografischen Wandels
- Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität für die ländliche Bevölkerung durch Schaffung bzw. Konsolidierung von Haltefaktoren, insbesondere für Familien mit Kindern
- Anpassung und Modernisierung von sozialen Infrastrukturen
- Verbesserung der Energieeffizienz der Gebäude
- Beitrag zur Förderung sächlicher (u. a. baulicher) Voraussetzungen für inklusive Bildungs- und Betreuungsangebote

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Neubau, Ersatzneubau, Umbau, bauliche Erweiterung und bauliche Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen, dazugehörigen Sportstätten, Außenanlagen sowie Ausstattung
- Neubau, Ersatzneubau, Umbau, bauliche Erweiterung und bauliche Sanierung einer zu einer sanierten Schule gehörenden Sportstätte
- Umbau und/oder Bau- und Ausstattungsmaßnahmen zur Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen zur optimierten Erweiterung von Bestandsbauten und/oder zum optimierten Neubau sowie zum optimierten Ersatzneubau unter der Voraussetzung nachgewiesener höherer Wirtschaftlichkeit. Dabei soll die jeweilige Kindertageseinrichtung/Schule auch im Unterhalt langfristig deutlich wirtschaftlicher werden.
- Baumaßnahmen, die die zum Zeitpunkt der Einreichung des Bauantrages gültigen Vorgaben der Energieeinspar-Verordnung (EnEV) unterschreiten
- Unterstützung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, z. B. bei der Verwendung baubiologisch unbedenklicher, nachwachsender Roh- und Baustoffe

WIE UND IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Höhe der Förderung

75 % der förderfähigen Ausgaben einschließlich notwendiger Planungs- und Nebenkosten

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Kommunale, freie und kirchliche Träger von Tageseinrichtungen sowie kommunale Eigentümer von Tageseinrichtungen (bei Betrieb in freier Trägerschaft)
- Kommunale Schulträger und freie Träger von anerkannten Ersatzschulen sowie das Land als Träger von Landesschulen

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN U.A. ERFÜLLT WERDEN?

- Nachweis der Bestandssicherheit der Einrichtung in der Zweckbindungsfrist von 15 Jahren
- Die Einrichtung ist im gültigen Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bzw. im Schulentwicklungsplan 2014/2015 – 2018/2019 enthalten
- Anteil der Ausgaben für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von mind. 30 % der förderfähigen Gesamtkosten
- Unterschreitung der Vorgaben der EnEV
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zum Investitionsvorhaben

WER BERÄT? WO WIRD DER ANTRAG GESTELLT?

Investitionsbank Sachsen-Anhalt, STARK III



6.5.3 AUSBau DER BREITBANDVERSORGUNG

Im modernen Leben ist ein leistungsfähiger Internetanschluss nahezu unverzichtbar geworden. Gerade aber im ländlichen Raum zeigen sich immer noch Versorgungslücken, weil das ungünstige Kosten-Erlös-Verhältnis für die Versorger hier zu einem Marktversagen führt. Genau an diesen Stellen ist eine gezielte Förderung notwendig. Spätestens bis 2018 soll so eine flächendeckende Breitbandversorgung stehen, die nicht zuletzt wegesparende Lösungen des E-Gouvernements ermöglicht und land- und forstwirtschaftliche Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit stärkt.

WELCHE FÖRDERRICHTLINIE GILT?

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Next Generation Access – Breitbandausbau in Sachsen-Anhalt (NGA-RL LSA)

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

- Schaffung einer erschwinglichen und hochwertigen Breitbandinfrastruktur zur Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang unterversorgten ländlichen Gebieten, um insbesondere land- und forstwirtschaftliche Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken
- Flächendeckende Versorgung mit Breitbandanschlüssen bis spätestens 2018 mit Anschlüssen der nächsten Generation mit mind. 50 MBit/s

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- a) Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke (Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle; Zuschüsse der Begünstigten an private oder kommunale Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen)
- b) Investive Förderung von Sachleistungen und Verlegung von Leerrohren
- c) Machbarkeitsuntersuchungen, Fachplanungen, Planungen

WIE UND IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Höhe der Förderung

- 75 % der förderfähigen Ausgaben
- Die vorgenannte Förderung nach a) und b) ist auf 10 Mio. Euro beschränkt, Investitionsausgaben unter 50.000 Euro werden nicht gefördert.
- Machbarkeitsuntersuchungen sind auf 100.000 Euro beschränkt.
- Planungsleistungen zur Umsetzung der Förderung unter a) und b) sind beschränkt auf maximal 10 % der förderfähigen Ausgaben.

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Kommunale Zweckverbände
- Kommunale Unternehmen

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN U.A. ERFÜLLT WERDEN?

- Ein Nachweis der fehlenden oder unzureichenden Breitbandversorgung im zu versorgenden Gebiet unter Berücksichtigung von Ausbauabsichten der Netzbetreiber während der nächsten drei Jahre
- Eine nachvollziehbare Darstellung des ermittelten und prognostizierten Bedarfs an Breitbandanschlüssen im zu versorgenden Gebiet. Der Bedarf ist nach beruflicher und privater Nutzung aufzuschlüsseln.
- Durchführung eines Markterkundungsverfahrens, ggf. in Ergänzung ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren
- Vorhandensein eines Marktversagens
- Abgrenzung des betreffenden Gebiets in der Art, dass die Versorgungslücke (weiße NGA-Flecken) erfasst ist, um sicherzustellen, dass der staatliche Eingriff nicht zu einer Überlagerung bestehender Infrastruktur führt.

WER BERÄT? WO WIRD DER ANTRAG GESTELLT?

Investitionsbank Sachsen-Anhalt



6.5.4 IKT ZUR NUTZUNG ELEKTRONISCHER MEDIEN AN DEN ALLGEMEINBILDENDEN UND BERUFSBILDENDEN SCHULEN

Die Ausstattung der Schulen im ländlichen Raum mit leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) ist Voraussetzung für eine moderne Bildungsinfrastruktur. Dazu sind die IKT-Grundstrukturen zu schaffen, zu erweitern und zu modernisieren.

WELCHE FÖRDERRICHTLINIE GILT?

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und ihres Einsatzes an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt (IKT-Richtlinie)

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

- Verbesserung des Zugangs und der Nutzung von IKT an Schulen im ländlichen Raum zur Sicherung einer modernen Bildungsinfrastruktur
- Verbesserung der technischen Voraussetzungen für das Erreichen der informationstechnologischen Bildungsziele des Landes Sachsen-Anhalt
- Standardisierung der Infrastruktur in Schulen zur Optimierung des administrativen Aufwands

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Vorhaben, die zur Schaffung einer landesweit homogenen Schul-IKT-Architektur führen (einheitlich standardisierte Vernetzungs- und Sicherheitsinfrastrukturkomponenten)
- Ausstattung von Schulen aller Schulformen mit mobilen Multimedia-Arbeitsstationen (Hard- und Softwarekomponenten), Multimedia-Präsentationsgeräten und lokalen Netzwerken einschließlich Installation und technischer Wartung
- Ausstattung mit stationären Multimedia-Arbeitsstationen, mit vernetzten Computerkabinetten und lokalen Netzwerken einschließlich Installation und technischer Wartung
- Ausstattung mit passiven und aktiven Netzwerkkomponenten entsprechend des landeseinheitlichen Mindeststandards
- Vorhaben zur Schaffung, Erweiterung und Modernisierung der IKT-Grundstrukturen für die Anwendung elektronischer Medien in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie regionaler Medienstellen, einschließlich Installation und technischer Wartung der Baugruppen für den Aufbau und den Betrieb eines lokalen Netzwerkes mit Internetanbindung
- Ausstattung mit Hard- und Softwarelösungen zur elektronischen Distribution sowie zum Unterrichtseinsatz digitaler Medienangebote über ein lokales Netzwerk mit Internetanbindung
- Aufbau von Lernplattformen

WIE UND IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Höhe der Förderung

- 75 % der förderfähigen Ausgaben
- Gesamtinvestitionsvolumen mindestens netto 5.000 Euro, maximal 200.000 Euro

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Öffentliche und anerkannte freie Schulträger

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN U.A. ERFÜLLT WERDEN?

- Konzept, aus dem die angestrebten pädagogischen Ziele ersichtlich sind
- Nutzung des E-Mail-Dienstes des Landesbildungsservers Sachsen-Anhalt
- Abschluss des Projektes innerhalb eines Jahres
- Positive schulfachliche Stellungnahme des Landesschulamts zur Qualität und den Bildungszielen des Konzeptes

WER BERÄT? WO WIRD DER ANTRAG GESTELLT?

Investitionsbank Sachsen-Anhalt



6.5.5 LÄNDLICHER WEGEBAU – KOMMUNEN

Die Entwicklung eines multifunktionalen Wegenetzes in ländlichen Gemeinden zielt auf die Stärkung der ländlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale ab. Unterstützung gibt es für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen.

WELCHE FÖRDERRICHTLINIE GILT?

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung in der EU-Förderperiode 2014 – 2020 im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt (RELE 2014 – 2020)

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

- Stärkung der ländlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale der Kommunen
- Unterstützung bei der Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Förderfähig sind Ausgaben für den ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen:

- Vorarbeiten
- Neubau multifunktionaler ländlicher Wege, Brücken und Nebenanlagen
- Befestigung vorhandener bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Verbindungswege, Brücken u.a.
- Honorare für Architekten und Ingenieure

WIE UND IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Höhe der Förderung

- Bis zu 65 % der förderfähigen Ausgaben
- Bei Maßnahmen, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK), einer Entwicklungsstrategie von LEADER oder der Umsetzung eines regionalen Entwicklungskonzeptes dienen, kann die Förderhöhe um bis zu 10 % erhöht werden.
- Vorhaben, die der Umsetzung eines integrierten Gemeindeentwicklungs- oder Stadtentwicklungskonzeptes dienen, können einen Zuschlag von 10 % erhalten (Details siehe Richtlinie).

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften (Details siehe Richtlinie)

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN U.A. ERFÜLLT WERDEN?

- Berücksichtigung der Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Umweltverträglichkeit sowie der Prinzipien der Nachhaltigkeit
- Die Förderung von Vorhaben ist auf ländlich strukturierte Gemeinden oder Ortsteile, Weiler u.a. mit weniger als 10.000 Einwohnern beschränkt.
- Touristische Beschilderung von Wegen hat entsprechend dem Touristischen Leitsystems in Sachsen-Anhalt zu erfolgen.
- Übereinstimmung mit dem ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalts

WER BERÄT? WO WIRD DER ANTRAG GESTELLT?

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Bereich Ländlicher Raum





6.5.6 DORFERNEUERUNG UND -ENTWICKLUNG

Mit dem Erhalt historisch gewachsener Dörfer kann die Entwicklung ländlicher Regionen maßgeblich unterstützt werden. So wird der Schwerpunkt gezielt auf die Innenentwicklung der Orte gesetzt. Als wichtiger Bestandteil der integrierten ländlichen Entwicklung und in Abstimmung mit lokalen Entwicklungsstrategien kann es so gelingen, die Dörfer als eigenständige Lebens-, Arbeits- und Kulturräume zu erhalten.

WELCHE FÖRDERRICHTLINIE GILT?

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung (RELE 2014 – 2020)

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

- Erhalt historisch gewachsener Dörfer hinsichtlich ihrer regionalen Baukultur und Infrastruktur
- Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der ländlichen Regionen
- Verbesserung der Lebensqualität
- Innenentwicklung der Orte als Schwerpunkt
- Umsetzung von Plänen zur ländlichen Entwicklung im Einklang mit lokalen Entwicklungsstrategien
- Schaffung von vielfältigen Möglichkeiten für bürgerschaftliches Engagement

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Ausgaben für die Dorferneuerung und -entwicklung ländlich geprägter Orte
- Erhalt und Neubau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen

- Abriss von Gebäuden und baulichen Anlagen ohne Folgeinvestitionen
- Freizeit- und Erholungsinfrastruktur einschließlich Sportstätten außerhalb von Schulstandorten
- Ausgaben für die Durchführung, Vorbereitung und Betreuung der Investition
- Erwerb von Grundstücken bis zu 10 % der förderfähigen Gesamtkosten des Vorhabens
- Revitalisierung innerörtlicher Bereiche einschließlich Kauf bebauter Grundstücke durch die Gemeinden oder Abriss von Gebäuden und Anlagen
- Erhaltung oder Umnutzung land- und forstwirtschaftlich genutzter (oder ehemaliger) Bauten
- An den demografischen Wandel angepasste Erneuerung der örtlichen Infrastruktur z.B. durch dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen oder Verkehrsinfrastruktur
- Kleine touristische Infrastruktur oder Erhalt des ländlichen Kulturerbes durch Erhalt ortsbildprägender Gebäude und Anlagen

WIE UND IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Höhe der Förderung

- 65 % der förderfähigen Ausgaben für Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Teilnehmergemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen, maximal 350.000 Euro
- 35 % der förderfähigen Ausgaben für natürliche und juristische Personen, maximal 50.000 Euro
- Vorhaben, die der Umsetzung eines integrierten

ländlichen Entwicklungskonzeptes dienen, kann ein Zuschlag von 10 % gewährt werden. Innovative Vorhaben von landesweitem Interesse können für Vorarbeiten Zuschüsse bis 100 % erhalten.

- Die Höhe der Förderung soll mindestens 1.000 Euro, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden mindestens 5.000 Euro betragen.

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts
- Teilnehmergemeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts insbesondere Religionsgemeinschaften

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN U.A. ERFÜLLT WERDEN?

Die Förderung erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufs, wenn

- a) die geförderten Bauten innerhalb von 12 Jahren ab Fertigstellung,
- b) Maschinen und Einrichtungen innerhalb von 5 Jahren ab Lieferung, veräußert oder nicht dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.

WER BERÄT? WO WIRD DER ANTRAG GESTELLT?

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Bereich Ländlicher Raum



6.6 Naturschutzmaßnahmen

Die Maßnahmen zum Schutz der Natur richten sich vorwiegend an dem europäischen Netz des Schutzgebietssystems Natura 2000 und an der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie aus. Im Mittelpunkt stehen sowohl die Weiterentwicklung der Planungsgrundlagen für die Schutzgebiete und Gewässer als auch die Sicherung und Wiederherstellung des Erhaltungszustands gefährdeter Arten und Lebensräume durch spezifische Artenschutz- und investive Maßnahmen. Dies entspricht insbesondere auch den Zielen der EU-Biodiversitätsstrategie.

Der ELER unterstützt daher die Schaffung konzeptioneller Grundlagen für das Schutzgebietssystem Natura 2000 und anderer Gebiete sowie für die Gewässerentwicklung, deren Umsetzung bis hin zu Maßnahmen zur Umweltbildung und Information. Zudem erhalten die landwirtschaftlichen Unternehmen Ausgleichszahlungen für die Bewirtschaftungsbeschränkungen in diesen Gebieten.



6.6.1 BIODIVERSITÄT UND SCHUTZGEBIETSSYSTEM NATURA 2000-GEBIETE

Ziele sind der Erhalt und die Entwicklung natürlicher, naturnaher und durch menschliche Nutzung geprägter Lebensräume und der dort lebenden Arten im Sinne der Erhaltung der biologischen Vielfalt.

WELCHE FÖRDERRICHTLINIE GILT?

Richtlinien zur Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegeprojekten (Naturschutz-Richtlinien)

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

- Erhaltung und Entwicklung des Schutzgebietsystems Natura 2000 sowie von Gebieten mit hohem Naturwert
- Erhalt der biologischen Vielfalt

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Vorhaben zur Ausarbeitung und Aktualisierung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura 2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturschutzwert
- Vorhaben für den Artenschutz und das Artenmanagement
- Gebietsbetreuung in Natura 2000-Gebieten und Gebieten mit hohem Naturschutzwert
- Vorhaben zur Förderung des Umweltbewusstseins
- Studien und Investitionen
(Details siehe Richtlinie)

WIE UND IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Höhe der Förderung

- 100 % der förderfähigen Ausgaben, sofern sich die Vorhaben auf
 - die Verhinderung einer Verschlechterung, Erfüllung der Pflichten und ggf. die Wiederherstellung gemäß Vogelschutz- und FFH-Richtlinie beziehen
 - die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie des Landes Sachsen-Anhalt durch das LAU, den Nationalpark Harz, die Biosphärenreservate Mittelbe und Karstlandschaft Südharz, den Naturpark Drömling und die S.U.N.K. beziehen
 - die Erstellung und Fortschreibung von Pflege- und Entwicklungskonzeptionen in Naturparks beziehen
- 80 % der förderfähigen Ausgaben bei sonstigen Vorhaben, bei modellhaften Vorhaben bis 90 % möglich
- 80 % (in begründeten Fällen 100 %) für Landankäufe
- Mindesthöhe der Förderung: 5.000 Euro
- Förderhöchstsumme: 750.000 Euro je Projekt (nicht für Landesamt für Umweltschutz (LAU), Nationalpark Harz, Biosphärenreservate Mittelbe und Karstlandschaft Südharz, Naturpark Drömling, Landesforstbetrieb und das Landeszentrum Wald)

WER WIRD GEFÖRDERT?

- LAU
- Nationalpark Harz/Sachsen-Anhalt, Biosphärenreservat Mittelbe, Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz, Naturpark Drömling
- Landesforstbetrieb, Landeszentrum Wald
- Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts, insbesondere Vereine und Verbände und gemeinnützige Stiftungen

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN U.A. ERFÜLLT WERDEN?

- Nur Vorhaben auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt in Natura 2000-Gebieten und in Gebieten mit hohem Naturschutzwert
- Vorhaben entspricht den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

WER BERÄT? WO WIRD DER ANTRAG GESTELLT?

Landesverwaltungsamt, Dezernat Naturschutz, Landschaftspflege



6.6.2 AUSGLEICHSAZHLUNGEN IM RAHMEN VON NATURA 2000 – BEREICH LANDWIRTSCHAFT

Das gesamtgesellschaftliche Ziel von mehr Naturschutz und mehr Artenvielfalt führt fast zwangsläufig zu Einschränkungen bei der intensiven Landwirtschaft. Das Ziel der Förderung ist die Stabilisierung der landwirtschaftlichen Produktion durch Ausgleich von Kosten und Einkommenseinbußen, die durch Bewirtschaftungseinschränkungen auf landwirtschaftlichen Flächen entstehen, die auf der Umsetzung von Natura 2000-Zielstellungen beruhen.



WELCHE FÖRDERRICHTLINIE GILT?

Richtlinie über die Gewährung von Ausgleichszahlungen für Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung in Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten (Natura 2000-Ausgleich für die Landwirtschaft)

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

- Stabilisierung der landwirtschaftlichen Produktion durch Ausgleich von Kosten und Einkommenseinbußen, die durch Bewirtschaftungseinschränkungen entstehen
- Umsetzung von Natura 2000-Zielstellungen

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Ausgleichszahlungen für folgende Bewirtschaftungsbeschränkungen durch Naturschutzgebietsverordnung (Natura 2000, einschließlich NSG):

- Verbot der Düngung auf Grünland
- Einschränkung der Düngung auf Grünland

Der Förderansatz ist flächenbezogen. Die Förderung erfolgt je nach Grad der Extensivierung in Abhängigkeit vom Viehbesatz (RGV). Bezugszeitraum ist der 01.01. bis 31.12. eines Jahres.

WIE UND IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Höhe der Förderung

- Verbot der Düngung auf Grünland:
> 1,5 RGV/ha 200 Euro/ha,
- Einschränkung der Düngung auf Grünland:
> 1,5 RGV/ha 175 Euro/ha,
- Verbot oder Einschränkung der Düngung auf Grünland:
≤ 1,5 RGV/ha 130 Euro/ha

WER WIRD GEFÖRDERT?

Betriebsinhaber/-innen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN U.A. ERFÜLLT WERDEN?

- Die landwirtschaftliche Fläche muss in einem Natura 2000-Gebiet und/oder Naturschutzgebiet des Landes Sachsen-Anhalt liegen.
- Existenz von Bewirtschaftungsbeschränkungen hinsichtlich Düngung (insbesondere Verbot von mineralischer Stickstoffdüngung oder Einschränkung)

WER BERÄT? WO WIRD DER ANTRAG GESTELLT?

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Bereich Landwirtschaft



6.6.3 UMSETZUNG DER EUROPÄISCHEN WASSERRAHMENRICHTLINIE

In der heutigen Kulturlandschaft sind die Gewässer durch die verschiedenen Nutzungen erheblich überprägt. Insbesondere die Begradigung der Gewässer durch Abschneidung von Flussmäandern und Altarmen und die Verbauung von Ufern haben erhebliche Defizite in der Hydromorphologie hervorgerufen. Zudem ist die ökologische Durchgängigkeit durch bauliche Anlagen oft stark eingeschränkt. Mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) werden die Gewässer naturnah umgestaltet.

WELCHE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG GILT?

Bestimmungen für das Landesverwaltungsamt zur Durchführung der Finanzierung von Vorhaben zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

- Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustandes der Gewässer
- Erhalt des ländlichen Erbes durch die Umsetzung von Vorhaben zur Gewässerentwicklung
- Langfristige Sicherung der biologischen Vielfalt
- Verbesserung des Kleinklimas im lokalen Umfeld der Gewässer
- Steigerung des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Gefördert werden Investitionen zur Verbesserung des ökologischen und/oder chemischen Zustandes der oberirdischen Gewässer im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes einschließlich konzeptioneller Vorarbeiten:

- Rückbau bzw. Umbau von Anlagen im und am Gewässer (z. B. Verrohrungen, Wehre und Stauanlagen)
- Wiederherstellung einer naturnahen Gewässerbettführung (z. B. durch Rückbau kanalisierter Gewässerstrecken, Entfernen von Wasserbausteinen, Wiederherstellung natürlicher Ufer und Uferlandstreifen)
- Verbesserung des Wasserrückhaltes in der Landschaft (z. B. durch Renaturierung begradigter Gewässerabschnitte)
- Anlage von Gewässerentwicklungsflächen (z. B. Vorbereitung von Flächen für die natürliche Mäandrierung)
- Erwerb von Grundstücken zur Durchführung der Vorhaben
- Konzeptionelle Vorarbeiten und Aufstellung von Gewässerentwicklungskonzepten
- Maßnahmen zur Verringerung des Stoffeintrags
- Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerqualität (z. B. Seentherapie)

- Kosten für Investitionen (einschließlich Leistungen für Planung und Projektmanagement)
- Laufende Kosten und Kosten für Studien

WIE UND IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Höhe der Förderung

100 % der förderfähigen Ausgaben

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Land Sachsen-Anhalt
- Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Unterhaltungspflichtige an Gewässern

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN U.A. ERFÜLLT WERDEN?

- Maßnahme muss mit den Zielstellungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie im Einklang stehen.
- Gefördert werden ausschließlich Vorhaben auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt.

WER BERÄT? WO WIRD DER ANTRAG GESTELLT?

Landesverwaltungsamt, Dezernat Wasser



6.7 Hochwasserschutz

Spätestens seit dem Elbhochwasser von 2013 mit dem dramatischen Deichbruch bei Fischbeck sind die lebensbedrohlichen Gefahren solcher Naturereignisse überdeutlich geworden. Nach vorliegenden Hochwasserrisikokarten sind im Land Sachsen-Anhalt aktuell ca. 144.000 ha landwirtschaftliche Fläche von Überflutung bedroht. Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes verfolgt das Land eine komplexe Strategie. Neben der Sanierung von Deichen und technischen Anlagen beinhaltet die Maßnahme die Verbesserung des Wasserrückhalts in der Fläche durch Deichrückverlegungen.



6.7.1 HOCHWASSERSCHUTZ

Das Produktionspotenzial des Agrarsektors kann mehr als das anderer Sektoren durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse und Katastrophenereignisse geschädigt werden. Um die Lebensfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe angesichts solcher Katastrophen oder Ereignisse zu sichern, ist eine Förderung von geeigneten vorbeugenden Maßnahmen zur Sicherung des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials vorgesehen.

WELCHE FÖRDERRICHTLINIE GILT?

Verwaltungsvorschrift Hochwasserschutz
Sachsen-Anhalt

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

- Verbesserung des Hochwasserschutzes für die landwirtschaftlichen Flächen
- Minimierung des Schadenspotenzials in den gefährdeten Gebieten

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Maßnahmen des Landes und der Kommunen zum Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials vor den Folgen von Hochwasserereignissen

- Maßnahmen zur Wiederherstellung, Erweiterung und zum Neubau von Hochwasserschutzanlagen einschließlich Präventionsmaßnahmen, wie Deichbau, Deichrückverlegungen oder der Bau von Hochwasserrückhaltebecken
- Maßnahmen zur Schadensbeseitigung infolge einer Naturkatastrophe
- Architekten- und Ingenieurleistungen
- Infolge wasserwirtschaftlicher Maßnahmen notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Notwendiger Grunderwerb für alle baulichen Anlagen und für sonstige wasserwirtschaftliche Maßnahmen bis max. 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben
- Neubau und Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen einschließlich Wildbachverbauung
- Rückbau von Deichen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, insbesondere zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten
- Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen

WIE UND IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?

Nicht rückzahlbare Zuweisung

Höhe der Förderung

- 100 % der förderfähigen Ausgaben

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Land Sachsen-Anhalt
- Kommunale Gebietskörperschaften, insbesondere Gemeinden und deren Zusammenschlüsse
- Sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Unterhaltungspflichtige an Gewässern (öffentliche Begünstigte)

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN U.A. ERFÜLLT WERDEN?

- Vorhaben dürfen nur im Rahmen eines Hochwasserschutzkonzeptes gefördert werden.
- Vorhaben sind förderfähig, wenn sie vor ihrer Zulassung entsprechend dem geltenden Recht auf mögliche negative Umweltauswirkungen hin überprüft wurden.

WER BERÄT? WO WIRD DER ANTRAG GESTELLT?

Landesverwaltungsamt, Dezernat Wasser



6.8 Zusammenarbeit

Sachsen-Anhalt verfügt sowohl über leistungsfähige landwirtschaftliche Produktions- und Verarbeitungsbetriebe als auch über eine Vielzahl von Forschungs- und Innovationseinrichtungen (Hochschulen, Forschungsinstitute, Netzwerke) mit Bezug zum landwirtschaftlichen Sektor. Um die Potenziale der Zusammenarbeit zwischen diesen Bereichen stärker auszuschöpfen, sind transparente Strukturen und organisatorische Unterstützung notwendig. Zudem sollen Anreize für die angewandte Forschung initiiert werden, um innovative Lösungen für die Praxis zu entwickeln. Infolge des Strukturwandels und der demografischen Entwicklung bestehen Bedarfe für Kommunen, gesellschaftliche Akteure und Bürger, ihre Zusammenarbeit zu stärken, um im ländlichen Raum eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung zu bewirken, die Daseinsvorsorge zu gewährleisten und die Lebensqualität zu verbessern. Auch der Abschwächung des Klimawandels und der Anpassung an den Klimawandel kann so Rechnung getragen werden.



6.8.1 EIP „LANDWIRTSCHAFTLICHE PRODUKTIVITÄT UND NACHHALTIGKEIT“

Insbesondere wenn es um Fragen der landwirtschaftlichen Produktivität und Nachhaltigkeit geht, bedarf es in Zukunft verstärkt innovativer Lösungen. Dabei ist Wissenstransfer gefragt. Im Rahmen von Europäischen Innovationspartnerschaften (EIP) soll die Zusammenarbeit mit geeigneten Akteuren aus Forschung und Innovation in operationellen Gruppen gefördert werden. Es geht auch um Pilotvorhaben, die die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Prozesse in der Land- und Ernährungswirtschaft beinhalten.

6.8.1.1 EINRICHTUNG UND TÄTIGKEIT OPERATIONELLER GRUPPEN DER EIP

WELCHE FÖRDERRICHTLINIE GILT?

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ im Rahmen des Entwicklungsprogrammes für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt (EIP-AGRI LSA Richtlinie)

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

- Unterstützung für die Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen (OG) der EIP
- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Ressourceneffizienz und Umweltleistung
- Zusammenarbeit und Umsetzung innovativer Problemlösungen in OG
- Bessere Überleitung wissenschaftlicher Erkenntnisse in land- und forstwirtschaftliche Unternehmen

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Personal- und Sachkosten
- Kooperationstätigkeiten und deren Anbahnung
- Erstellung und Anpassung von Geschäftsplänen

WIE UND IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Höhe der Förderung

- OG mit einem Innovationsprojekt mit Bezug zur landwirtschaftlichen Tätigkeit: 100 % (50 % bei nicht KMU) der förderfähigen Ausgaben
- OG mit einem Innovationsprojekt ohne Bezug zur landwirtschaftlichen Tätigkeit: 50 % (25 % bei nicht KMU) der förderfähigen Ausgaben

WER WIRD GEFÖRDERT?

OG in Form von juristischen Personen oder Personengesellschaften

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN U.A. ERFÜLLT WERDEN?

- Die geplante Aktivität der OG ist auf Sachsen-Anhalt ausgerichtet und der überwiegende Teil der Mitglieder ist in Sachsen-Anhalt aktiv.
- Der Sitz der OG ist in Sachsen-Anhalt, sie besteht aus mindestens zwei unabhängigen Akteuren.
- Vorlage eines als neue Aktivität bestätigten Ge-

schaftsplanes für die Einrichtung der OG aus dem u. a. folgendes erkennbar ist:

- Beschreibung des Innovationsprojektes, das entwickelt, getestet, angepasst oder durchgeführt werden soll und seine Bedeutung für die Praxis,
- Erläuterung des Nutzens, der dem Land Sachsen-Anhalt aus dem Projekt erwächst,
- Benennung der Mitglieder der OG, eine Erklärung ihrer Zusammenarbeit sowie der Verfahren zur Sicherstellung der Transparenz und zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- Erklärung der OG, dass sie regelmäßig über ihre Arbeit berichten wird und dass die Ergebnisse über das EIP-Netzwerk veröffentlicht werden
- Die OG koordiniert mindestens ein Innovationsprojekt.
- Die Gesamtfinanzierung der OG ist nachgewiesen.

WER BERÄT? WO WIRD DER ANTRAG GESTELLT?

Landesverwaltungsamt, Dezernat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Berufsbildung



6.8.1.2 INNOVATIONSPROJEKTE IM RAHMEN DER EIP „LANDWIRTSCHAFTLICHE PRODUKTIVITÄT UND NACHHALTIGKEIT“

WELCHE FÖRDERRICHTLINIE GILT?

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ im Rahmen des Entwicklungsprogrammes für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt (EIP-AGRI LSA Richtlinie)

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

- Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft
- Es wird auf folgende Leitthemen orientiert:
 - 1) Verbesserung des Boden- und Wassermanagements oder Ressourceneffizienz
 - 2) Anpassung an die Folgen des Klimawandels durch gezielte Maßnahmen und Verbesserung von Bewirtschaftungsmethoden sowie Überwindung von Strukturhemmnissen
 - 3) Entwicklung einer nachhaltigen und von der Gesellschaft akzeptierten landwirtschaftlichen Nutztierhaltung
 - 4) Erhaltung der biologischen Vielfalt und Stärkung der Ökosysteme
 - 5) Förderung einer leistungsfähigen nachhaltigen Forstwirtschaft bei Erfüllung spezifischer Waldfunktionen und Integration des Holzangebotes aus dem Privatwald in die holzbe- und -verarbeitende Industrie

- 6) Verbesserung der Integration der Erzeuger in die Lebensmittelkette

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Es sind nur Ausgaben förderfähig, die für die Umsetzung des Innovationsprojektes erforderlich sind:

- Personal- und Sachkosten
- Ausgaben für Instrumente und Ausrüstungen
- Ausgaben für technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten erworbene Patente und Rechte sowie Lizenzgebühren
- Errichtung, Erwerb einschließlich Leasing oder die Modernisierung von unbeweglichem Vermögen
- Kauf oder Leasingkauf von neuen Maschinen und Anlagen
- Allgemeine Aufwendungen

WIE UND IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Höhe der Förderung

- Innovationsprojekte mit landwirtschaftlichem Bezug: 100 % (50 % bei nicht KMU)
- Innovationsprojekte ohne landwirtschaftlichen Bezug: 50 % (25 % bei nicht KMU)
- Investive Kosten des Innovationsprojektes: 60 % (30 % bei nicht KMU)

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Operationelle Gruppen (OG) in Form von:
 - juristischen Personen
 - Personengesellschaften
- Natürliche Personen, die Mitglied der OG sind

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN U.A. ERFÜLLT WERDEN?

- Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Innovationsvorhaben.
- Das Vorhaben ist Bestandteil des Geschäftsplanes der OG.
- Erklärung des Begünstigten, dass im Ergebnis der Umsetzung des Innovationsvorhabens die Resultate (z. B. Akzeptanz, Wirtschaftlichkeit, Marktpotenzial oder technische Optimierung) dokumentiert, evaluiert und über das EIP-Netzwerk veröffentlicht werden

WER BERÄT? WO WIRD DER ANTRAG GESTELLT?

Landesverwaltungsamt, Dezernat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Berufsbildung



6.8.2 NETZWERK STADT/LAND

Die ländlichen Räume sowie die kleineren Städte in Sachsen-Anhalt stehen vor neuen Herausforderungen. Im Mittelpunkt der Entwicklung steht die von einer aktiven Bürgerbeteiligung getragene Stärkung der Eigenkräfte zur Zukunftssicherung ländlicher Gemeinden. Das „Netzwerk Stadt/Land“ soll eine Vielzahl von Kooperationspartnern zusammenbringen und ihre Zusammenarbeit auf verschiedenen Ebenen fördern.

WELCHE FÖRDERRICHTLINIE GILT?

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Begleitung von Entwicklungsvorhaben und Wissensvermittlung im Rahmen des Netzwerkes Stadt/Land (Förderrichtlinie Netzwerk Stadt/Land)

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Ziele sind insbesondere die Erarbeitung modellhafter lokaler Entwicklungsstrategien, die Unterstützung und Vernetzung von Untersuchungen, Zweckforschungen, Erkenntnissen und Informationen über den ländlichen Raum. Eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsgrundlagen in den ländlichen Gebieten wird angestrebt durch Unterstützung:

- bei der Sicherung der Daseinsvorsorge sowie der Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse
- bei der Stärkung des ländlichen Raums als Lebens-, Wirtschafts-, Erholungs-, Kultur- und Naturraum

- der Städte und Gemeinden in ihrem Findungsprozess nach der Gebietsreform sowie
- der Kommunen bei der Sicherung einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Studien über das betreffende Gebiet im Rahmen von Wettbewerben (Ausgaben für Studien, Konzepte, Moderationen, kleine Maßnahmen und die Aufarbeitung der Ergebnisse für die Wissensvermittlung)
- Wissensvermittlung (Schulungskosten, Ausgaben im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit)
- Laufende Ausgaben der Zusammenarbeit eines „Netzwerkes Stadt/Land“ (Personalkosten, Reisekosten, Betriebskosten, Ausgaben im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerkkosten)

WIE UND IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Höhe der Förderung

- 100 % der förderfähigen Ausgaben bei erfolgreicher Teilnahme am Wettbewerb
- 75 % der förderfähigen Ausgaben
- 80 % der förderfähigen Ausgaben

WER WIRD GEFÖRDERT?

Am Wettbewerb können teilnehmen:

- Zusammenschlüsse sowie Partnerschaften natürlicher und juristischer Personen des öffentlichen und privaten Rechts zur Schaffung von Netzwerken im ländlichen Raum
- Bildungseinrichtungen
- Neu gebildeter eigenständiger und rechtsfähiger Zusammenschluss von Akteuren des ländlichen Raumes in Sachsen-Anhalt: Er muss eine breite Akteurslandschaft aufweisen und über ausreichende Ressourcen verfügen.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN U.A. ERFÜLLT WERDEN?

- Wettbewerbssieger
- zertifizierte Bildungseinrichtungen
- eigenständige und rechtsfähige Organisationsform, die eine breite Akteurslandschaft aufweist und über ausreichend Ressourcen verfügt

WER BERÄT? WO WIRD DER ANTRAG GESTELLT?

Landesverwaltungsamt, Dezernat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Berufsbildung

7. Vorhabenauswahl bei investiven Maßnahmen

Investive Vorhaben können nur gefördert werden, wenn sie alle Fördervoraussetzungen erfüllen. Zudem müssen sie nach festgelegten Kriterien ausgewählt worden sein. Mit der Anwendung solcher Auswahlkriterien soll gewährleistet werden, dass aus dem ELER nur Vorhaben gefördert werden, die besonderen qualitativen Anforderungen genügen. So werden die ELER-Mittel besonders zielgerichtet eingesetzt. Die Kriterien tragen dabei den in der Europäischen Union formulierten Zielen für die ländliche Entwicklung Rechnung. So sind bei allen investiven Maßnahmen jene Vorhaben zu bevorzugen, die besonders umweltfreundlich sind. Darüber hinaus können für die Bewertung auch spezielle fachliche Kriterien herangezogen werden.

WIE GEHEN DIE KRITERIEN IN DIE BEWERTUNG EIN?

Jedes Einzelkriterium wird mit einer Punktzahl belegt, bei der der höchste Punktwert den höchsten Beitrag zur Zielerreichung bedeutet. Um einen objektiven Vergleich von Vorhaben zu ermöglichen, werden mehrere Kriterien zur gemeinsamen Bewertung herangezogen. Aus der Addition der erreichten Einzelwerte ergibt sich jeweils eine Gesamtpunktzahl, die eine objektive Auswahl der zu fördernden Vorhaben absichert. Zusätzlich wird in der Regel für jedes Förderprogramm ein Schwellenwert festgelegt. Der Schwellenwert stellt die Mindestpunktzahl dar, die ein Vorhaben erreichen muss, um aus dem ELER eine Unterstützung erhalten zu können.

VERFAHRENSABLAUF

Im Internet unter www.mlu.sachsen-anhalt.de/themen/landwirtschaft/elektronischer-agrar-antrag-sachsen-anhalt/ wird zur Einreichung der

Förderanträge für die einzelnen Maßnahmen aufgerufen. Mit dem Aufruf werden auch gleichzeitig die Auswahlkriterien, die Schwellenwerte, das Fördermittelbudget und der Stichtag für die Einreichung der Anträge bekannt gegeben.

Alle bis zum Stichtag eingegangenen förderfähigen Anträge werden anhand der Auswahlkriterien bewertet. Die Summe aller Punkte je Vorhaben entscheidet über die Rangfolge. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Anträge bewilligt werden, die den zuvor festgelegten Schwellenwert (Mindestpunktwert) erreichen. Anträge, für die im Ergebnis der Reihung keine Mittel mehr zur Verfügung stehen, werden nicht bewilligt, können aber auf eine Warteliste gesetzt werden oder bei der nächsten Auswahlrunde erneut einbezogen werden. Voraussetzung dabei ist, dass die Auswahlkriterien und der Schwellenwert nicht verändert wurden.

Förderanträge, die den Schwellenwert nicht er-

reichen, sind von einer Förderung aus dem ELER ausgeschlossen. Sie werden abgelehnt.

VORHABENAUSWAHL BEI LEADER/CLLD

Die Vorhabenauswahl bei LEADER/CLLD (Kapitel 6.4) erfolgt im Entscheidungsgremium der jeweiligen Lokalen Aktionsgruppe. Die Lokalen Aktionsgruppen beschreiben in ihren Lokalen Entwicklungsstrategien ein nicht diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und legen die Kriterien für die Auswahl fest.

8. Wichtige Links

Die ESI-Fonds in Sachsen-Anhalt

www.europa.sachsen-anhalt.de

Informationen zu den ESI-Fonds in Sachsen-Anhalt der Förderperiode 2014 – 2020

www.europa.sachsen-anhalt.de/eu-fonds-in-sachsen-anhalt/foerderperioden/foerderperiode-2014-2020/

Informationen für Antragstellende und Begünstigte der ESI-Fonds in Sachsen-Anhalt

www.europa.sachsen-anhalt.de/eu-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragstellendebeguens-tigte/informationen-fuer-antragstellende/

Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt 2014 – 2020 (EPLR)

www.europa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bi-bliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/Europa/Bibliothek_EU-Fonds/EU-Fonds-Blog/2014_04_17_neue_Programmentwurfe/2015_08_26_EPL-R_2014-2020_1AEA_Anpassung.pdf

ELAISA – Elektronischer Agrarantrag in Sachsen-Anhalt

www.mlu.sachsen-anhalt.de/themen/landwirtschaft/elektronischer-agrariantrag-sachsen-anhalt/?q=ELAISA

Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Entwicklung ländlicher Räume

www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/LaendlicheRaume/NRR-2014-2020.pdf?__blob=publicationFile

Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der ESI-Fonds unter dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen (GSR) in der Förderperiode 2014 – 2020 (Teil 1 und 2)

www.bmwi.de/DE/Themen/Europa/Strukturfonds/foerderperiode-2014-2020.html

Förderdatenbank, Finanzhilfen der EU, des Bundes und der Länder

www.foerderdatenbank.de/

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

www.bmel.de/DE/Startseite/startseite_node.html

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

www.ble.de/DE/00_Home/homepage_node.html

Netzwerk LEADER Sachsen-Anhalt 2014 – 2020

www.leader.sachsen-anhalt.de

Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS) in der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

www.netzwerk-laendlicher-raum.de/

Europäische Kommission, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

ec.europa.eu/agriculture/index_de.htm

Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Europäischen Kommission

ec.europa.eu/dgs/agriculture/index_de.htm

Landesrecht

www.juris.de

Bundeslandwirtschaftsministerium

www.bmel.de

9. Kontaktadressen

VERWALTUNGSBEHÖRDE FÜR DEN ELER

MINISTERIUM DER FINANZEN DES LANDES SACHSEN-ANHALT

Verwaltungsbehörde ELER, EFF
Editharing 40
39108 Magdeburg
Telefon: +49 391 567-2045
ELER-VB.MF@sachsen-anhalt.de

ÄMTER FÜR LANDWIRTSCHAFT, FLURNEUORDNUNG UND FORSTEN (ÄLFF)

AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, FLURNEUORDNUNG UND FORSTEN ALTMARK

Standort Stendal:

Akazienweg 25
39576 Stendal
Telefon: +49 3931 633-0
Telefax: +49 3931 633-100
E-Mail: PoststelleSDL@alff.mlu.sachsen-anhalt.de

Standort Salzwedel:

Goethestraße 3+5
29410 Salzwedel
Telefon: +49 3901 846-0
Telefax: +49 3901 846-100
E-Mail: PoststelleSAW@alff.mlu.sachsen-anhalt.de

AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, FLURNEUORDNUNG UND FORSTEN ANHALT

Postfach 1622
06813 Dessau-Roßlau
Telefon: +49 340 2303-0
Telefax: +49 340 2303-100
E-Mail: poststelleDE@alff.mlu.sachsen-anhalt.de

AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, FLURNEUORDNUNG UND FORSTEN MITTE

Standort Halberstadt:

Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt
Telefon: +49 3941 671-0
Telefax: +49 3941 671-199
E-Mail: alffhbs.poststelle@
alff.mlu.sachsen-anhalt.de

Standort Wanzleben:

Ritterstraße 17-19
39164 Wanzleben
Telefon: +49 39209 203-0
Telefax: +49 39209 203-199
E-Mail: alffwzl.poststelle@
alff.mlu.sachsen-anhalt.de

AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, FLURNEUORDNUNG UND FORSTEN SÜD

Standort Weißenfels:

Müllnerstraße 59
06667 Weißenfels
Telefon: +49 3443 280-0
Telefax: +49 3443 280-80
E-Mail: Poststelle_ALFF_Sued@
alff.mlu.sachsen-anhalt.de

Standort Halle:

Mühlweg 19
06114 Halle (Saale)
Telefon: +49 345 2316-5
Telefax: +49 345 5225007
E-Mail: Poststelle_ALFF_Sued@
alff.mlu.sachsen-anhalt.de

LANDESV ERWALTUNGSAMT

HAUPTSITZ

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: +49 345 514-0
Telefax: +49 345 514-1444
E-Mail: poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de

DIENSTGEBÄUDE

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)
Telefon: +49 345 514-0

Wasser

Referat 404, Herr Wenzel
Telefon: +49 345 514-2410

Abwasser

Referat 405, Herr Kruse
Telefon: +49 345 514-2862

Naturschutz, Landschaftspflege

Referat 407, Herr Dr. Thalmann
Telefon: +49 345 514-2600

Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Berufsbildung

Referat 409, Herr Dietrich
Telefon: +49 345 514-2650

INVESTITIONSBANK SACHSEN-ANHALT

Anstalt der Norddeutschen Landesbank Girozentrale
Domplatz 12
39104 Magdeburg
Telefon: +49 391 589-0

FÖRDERUNG VON KINDERTAGESEINRICHTUNGEN UND SCHULEN (STARK III)

Frau Trumpf
Telefon: +49 391 589-1771
Frau Roos
Telefon: +49 391 589-1932
E-Mail: kommunen@ib-lsa.de

Impressum

Herausgeber:

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Verwaltungsbehörde ELER
Editharing 40
39108 Magdeburg

Projektbetreuung: Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Text: Conrad Engelhardt, Verwaltungsbehörde ELER

Layout & Druck: Druckerei Mahnert GmbH

Fotos & Grafiken: Harald Krieg (Titel, 6, 10, 16, 21, 34, 42, 45, 49) / L. Döring (28, 32, 62) / Frank Specht (39, 40) / Thomas Hawel (27) / Joachim Bischoff (20) / Sandra Mann (31) / Frank Steingass (37) / Frank Weigel (48) / Grit Gröbel (56, 60) / Landesschafzuchtverband Sachsen-Anhalt (26) / Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (66) / Europäische Kommission, GD Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (7, 9)

Fotolia: BillionPhotos.com (12), max8xam (18), Ingairis (19), Jürgen Fälchle (23), Syda Productions (29), Robert Schneider (30), mojolo (33), Gundolf Renze (38), tashatuvango (51), Maimento (55), ohenze (64), charles eberson (68)

2. leicht überarbeitet Auflage

Stand: März 2016

Die Veröffentlichung kann im Internet unter www.europa.sachsen-anhalt.de heruntergeladen werden.

Hinweise:

Die Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Darüber hinaus darf sie weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.